

Offene Fragen der Geschichte Band 9

Chronik von 1987 bis 1999

"Samtene Revolution",
Ende der DDR,
"Zwei-plus-Vier-Vertrag",
Zusammenbruch der UdSSR,
EU-Einheitsstaat,
Unsühnbare Kollektivschuld,
Massenverbrechen des Kommunismus,
NATO-Osterweiterung,
EU-Osterweiterung,
Anti-Kernenergie-Bewegung ...

Band 9/006

Chronik vom 22. Juni 1990 bis zum 3. Oktober 1990

22.06.1990

BRD: Der Deutsche Bundesrat stimmt am 22. Juni 1990 dem Staatsvertrag und der Entschlie-
ßung über die deutsch-polnische Grenze zu.

Juni 1990

BRD: Der deutsche Moralthologe Franz Scholz (1909-1998) berichtet im Juni 1990 in der
katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 – 1990 (x853/...): >>... **Durch Ge-
walt und Verbrechen geschaffene Fakten als Recht anerkennen?**

Werden vorstaatliche Rechte, sittliche Ordnung, christlicher Rechtsschutz bei der Preisgabe
Ostdeutschlands mißachtet?

Die unbewiesene Behauptung, die Vereinigung der bisher durch die Berliner Schandmauer
und durch die Todesstreifen-Grenze quer durch Deutschland getrennten Teile Deutschlands
sei nur um den Preis der völkerrechtlichen Anerkennung der letzten Stalin-Grenze, der Oder-
Neiße-Linie, zu erreichen, läßt bei vielen die geschichtliche Tiefe, die völkerrechtliche Krise
sowie die grundgesetzliche Problematik solcher seltsamen "Anerkennung" vergessen.

Ganz zu schweigen von der menschlichen Tragödie von ca. 15 Millionen Menschen, die - ent-
eignet, verachtet, gehaßt, ausgeplündert, von Haus und Hof unmenschlich vertrieben - nun
auch noch das Recht auf Heimat aberkannt bekommen sollen. Aus manchen Briefen, die mir
im Gefolge von Veröffentlichungen zu diesen Fragen zugingen, spricht abgründige Trauer,
manchmal fassungslose Verzweiflung, tiefe Bitterkeit, brennende Sorge.

Man reagiert damit auf verbreitete Ignoranz, Leichtfertigkeit, ja Gleichgültigkeit jener Interna-
tionalisten, denen die Massen von Asylschwindlern, die sich bequem ins bundesdeutsche So-
zialnest fallen lassen, "heiliger" (= tabu) sind, als die eigenen Landsleute sowie die Gesche-
nisse Ostdeutschlands und die Tragödie seiner deutschen Bewohner. Hinzu kommt ein wegwi-
schender politischer Erledigungswille, sowie jener schnöde National-Masochismus, der alles,
was man Deutschen antat, für recht und billig hält und für immer Buße (meist = Geld der
Deutschen) für die geheimen Untaten einer kleinen Machtclique fordert.

2. Was bei alledem schockiert, ist die Entleerung des ethischen Rechtsgedankens, und zwar in
Ost und West, ja selbst im Raum der Kirche. Dem Prozeß der Entethisierung des Rechts, die
es zu einem rein pragmatischen Regelungs-Formalismus aushöhlt, korrespondiert die Ideolo-

gisierung und Politisierung des Rechts. Es wird zur abhängigen Variablen von Mehrheitsmeinungen und jeweiligem Minimalkonsens. Es ist nicht mehr unabhängige Säule. Es verkommt zum bloßen Positivismus.

Damit wird seine vorstaatliche substantielle Gegebenheit und insofern Unantastbarkeit, Nichtverfügbarkeit und Würde verloren und verdorben. Der eigentliche Quellgrund seiner Verpflichtung, seine ethische, allseits und immer fordernde Bindung und Gültigkeit ist bewußt ausgeschaltet. Die Trennung von Recht und Moral verletzt und zerstört schließlich beide. ...

4. Aber auch die deutsche Kirche erkennt nicht die ethische, völkerrechtliche, verfassungsrechtliche, staatspolitische und grundrechtsbezogene Tiefe, Brisanz und menschliche Dramatik der Frage. Die vielen Besuche mit allerlei Nettigkeiten, die Milliardenhilfen von seiten der Deutschen, das Preisgeben eines Drittels von Deutschland (seit 800 Jahren bebaut und blühend gemacht), das alles löst nicht den ethischen Ur-Grund der Frage: dürfen durch brutale Gewalt und die Massenverbrechen der Vertreibung (etwa 2 Millionen Tote) erzwungene, völkerrechtswidrig zustande gekommene Fakten als Recht anerkannt werden?

Was in dieser dunklen Welt denkbar ist: Unter dem Druck einer Macht- und Zwangslage, angesichts des rechtsenthobenen chauvinistischen Durchsetzungswillens Polens (und der UdSSR) sowie derjenigen (auch bei uns), die diese Interessen (aus unterschiedlichen o.a. Motiven) mit-vertreten, könnte man unter Protest gegen das Unrecht, die Unrechtsfakten hinnehmen.

Keineswegs aber und nie als Recht anerkennen. Die ohnehin inflationär verschlissene Vokabel "Versöhnung" könnte sonst zum unverbindlichen Zudecken der Tragödie einer Kirche, in der ein katholisches Volk Katholiken und Christen des Nachbarvolkes derart vergeltungsartig und tödlich behandelt, mißbraucht werden.

Sieht man nicht, wie unglaublich und peinlich eine derartige Kirche, ein solches Volk werden, wenn "eines der größten Verbrechen der Geschichte" (Pius XII.) mit Duldung, Billigung, sophistischer und geschichtsfälschender Scheinlegitimierung, ja sogar mit dem Segen und unter Berufung auf den angeblichen göttlichen Willen von Bischöfen für gutes und hohes Recht erklärt wird?

Wenn hier keine Einsicht in Mitschuld erfolgt, Rechtsbeugung nicht bedauernd zugegeben, auch nicht nur individuell privatisiert wird, dann bleiben alle Gesten, Freundlichkeiten, Hilfen; ja auch Umarmungen, Messen nebst Konzelebrationen (gemeinsame liturgische Feiern), Predigten und Papiere nur entwertete Billig- und Falschmünzen statt der mit dem Gewissen, dem Recht und dem Herzen gedeckten "harten" christlichen Währung der Wahrheit und Schuldeinsicht und Wiedergutmachung. ...<<

Die deutsche Studiendirektorin Margarethe Kuppe (1917-2004) berichtet im Juni 1990 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 – 1990 über den "Deutschen Osten"

(x853/...): >>... **Deutscher Osten - 800 Jahre deutsches Land**

Es scheint geboten, um das ganze Gewicht dieser Frage der Oder-Neiße-Linie - in menschlicher, historischer und politischer Hinsicht - bewußt zu machen, erneut an einige wichtige Fakten zu erinnern:

Es ist hier von dem Jahr 1916 auszugehen, als von Deutschland und Österreich, noch während des Krieges mit Rußland, ein selbständiger Staat Polen gegründet wurde. Seit dem Wiener Kongreß von 1815 bestand zwar ein Staat Polen, doch er war mit Rußland vereint. Dieser Staat hatte während des Krieges noch keine festen Grenzen.

- Der Völkerbund ließ nach dem Ende des Krieges (1918) durch Lord Curzon die Volkstums-grenze Polens im Osten feststellen. Man untersuchte, bis zu welchem Bereich die Mehrheit der Bevölkerung als Muttersprache Polnisch sprach; die so benannte "Curzon-Linie" wurde am 8.12.1919 festgelegt. Während des Bürgerkrieges in Rußland und der Abwehr der Roten Armee vor Warschau ging Polen mit militärischer Gewalt über jene Curzon-Linie weit hinaus.

Jene Gebiete, die dann im Hitler-Stalin-Pakt wieder an Rußland zurückfielen, waren von 12 Millionen Menschen, jedoch nur von 3 Millionen Polen bewohnt.

Sie alle wären jedoch während der Bolschewisierung Rußlands gerne bei Polen geblieben. Als nun 1945 die Herrschaft Rußlands in diese Gebiete zurückkehrte, wanderten 1 1/2 Millionen Polen nach Polen aus. Mit diesen Umständen wurde die "Westverschiebung" Polens begründet, als deren Folge aus dem deutschen Osten 12 Millionen Deutsche vertrieben wurden, von denen 3 Millionen grausam zugrunde gingen.

- Nach dem Ersten Weltkrieg (Versailles) gewann Polen rd. 60.000 qkm Gebiete des Deutschen Reiches: Ost-Oberschlesien - entgegen dem eindeutigen Votum der Volksabstimmung -, fast die gesamten Provinzen Posen und Westpreußen. Der Rest wurde in der Grenzmark Posen-Westpreußen zusammengefaßt. Gleichzeitig entstand der "Korridor" mit der Lostrennung Ostpreußens. Es entstand auch die "Freie Stadt Danzig". Auch hier liegen Ursachen für den Beginn des Zweiten Weltkrieges, wie überhaupt für die nationalistische Virulenz (Ansteckungsfähigkeit) der nationalsozialistischen Bewegung.

- Nach dem Zweiten Weltkrieg bedeutete die "Westverschiebung" Polens bis an die Oder und Neiße mit der Vertreibung der Deutschen den Gewinn von weiterhin 101.000 qkm deutschen Landes: Schlesien, Ost-Brandenburg, die Grenzmark Posen-Westpreußen, Pommern und Süd-Ostpreußen, dessen Norden mit Königsberg an Rußland fiel (13.000 qkm). So ist das heutige Staatsgebiet von Polen mit 312.000 qkm zur größeren Hälfte, nämlich 160.000 qkm, "gewonnenes" deutsches Land.

Das Bewußtsein, daß sich dieses einst blühende deutsche Land im Zustand äußerster Verrottung befindet, kommt als besondere seelische Last für die Ostdeutschen noch dazu. Es muß auch noch erwähnt werden, daß Polen im Bereich der Oder-Mündung, westlich der Oder, sich mit Stettin ein Gebiet angeeignet hat, das etwa die Größe Luxemburgs besitzt.

Abschließend seien noch einige historische Fakten erwähnt:

Während die Sudetendeutschen schon seit etwa 950 von den Herzögen von Böhmen, den Przemysliden – Herzog Boleslaw von Böhmen kämpfte unter Otto dem Großen 955 in der Ungarn-Schlacht bei Augsburg auf dem Lechfeld mit - zur Urbarmachung der Hänge der Sudeten, des Erzgebirges und des Böhmerwaldes nach Böhmen gerufen wurden, galt das für die Gebiete des Deutschen Ostens erst später.

So wurde Brandenburg 1034 an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier von Kaiser Lothar von Supplinburg zu Lehen gegeben. 1163 nahm Boleslaw der Lange aus dem Hause der Piasten Schlesien von Barbarossa zu Lehen, das Gleiche taten 1187 die Greifen als Herzöge von Pommern.

1226 übergab auf Wunsch des Herzogs Konrad von Masowien Friedrich II., der Enkel Barbarossas, das Gebiet von Thorn und Weichsel abwärts bis zur Ostseeküste und von da nach Norden, das Gebiet der "heidnischen" und kriegerischen Pruzzen, Hermann von Salza als Hochmeister des deutschen Ritterordens zu Lehen, um die Pruzzen zu bekehren und ansässig d.h. zu Bauern zu machen. In der Folge wurde das gesamte Gebiet des Deutschen Ritterordens, das zeitweise bis an den Finnischen Meerbusen reichte, Reichsgebiet.

Ostpreußen zwischen Weichsel und Memel blieb schließlich übrig, das von 1466 bis 1660 polnisches Kronlehen war. Im Frieden von Oliva wurde Ostpreußen mit Brandenburg als nicht mehr von Polen abhängiges Kronlehen vereint. Die deutschen Bewohner des Landes wurden zwischen 1466 und 1660 natürlich nicht "umgesiedelt".

Westpreußen mit dem vom Deutschen Orden urbar gemachten Kulmerland kam durch die Polnischen Teilung 1772 und 1793 an Preußen. Während die Gebiete, die Preußen aus der Dritten Polnischen Teilung 1795 erhielt, im Wiener Kongreß 1815 an Polen zurückfielen, blieben die Provinzen Westpreußen und Posen bis 1918 mit Preußen vereint, während der 1815 als Königreich wiedergegründete polnische Staat - sicher gegen den Willen der Polen –

in der Weise mit Rußland vereint wurde, daß der Zar von Rußland in Personalunion zugleich König von Polen war. Dieser Zustand blieb bis 1830, der ersten polnischen Revolution, erhalten.

Nach der Niederschlagung dieser Revolution durch Rußland wurde Polen zur russischen Provinz degradiert, bis es 1916, im Ersten Weltkrieg, noch ohne festgelegte Grenzen von Deutschland neu errichtet wurde. Die widernatürlichen Grenzen Polens als Folge des Ersten Weltkrieges (Diktat von Versailles) blieben erhalten bis 1939, als Hitler mit dem Krieg gegen Polen den Zweiten Weltkrieg auslöste. Bis 1945 bestand das besiegte Polen als Generalgouvernement Warschau. ...<<

Der deutsche Jesuit und Publizist Lothar Groppe berichtet im Juni 1990 in der katholischen Monatsschrift "THEOLOGISCHES" Nr. 6 - 1990 (x853/...): >>**Diktat- oder Verständigungsfrieden?**

Thukydides, der Vater der politischen Geschichtswissenschaft, schreibt: "Nach unserer Überzeugung lassen sich die großen Feindschaften auf die Dauer nicht dadurch beilegen, daß man den Gegner nach einem siegreichen Krieg zur Annahme eines unbilligen Friedens zwingt, sondern weit eher dadurch, daß man ihn womöglich noch durch Edelmut besiegt und ihm günstigere Bedingungen gewährt, als er selbst erwartete" (Peloponnesischer Krieg).

Diese Weisheit scheint heute vergessen. Dabei sollte doch Versailles daran erinnern, daß Friedensdikate, die einem Volk seine Würde rauben und ihm unerträgliche Bedingungen auferlegen, Unversöhnlichkeit und Haß säen. Man spricht von einer polnischen Westgrenze, als ginge diese nicht mitten durch deutsches Land. Kein Pole würde auch nur auf einen Quadratmeter polnischen Heimatbodens verzichten.

Und das deutsche Volk sollte sich tatsächlich auf Dauer damit abfinden, nahezu ein Drittel unseres Territoriums preiszugeben? Der Bund der Vertriebenen hat bereits 1950 jeglicher Gewalt, Rache und Vergeltung eine klare Absage erteilt. Er fordert aber "Frieden durch freie Abstimmung". Es geht ihm um einen gerechten Ausgleich, der dem deutschen wie dem polnischen Volk eine gemeinsame friedliche Zukunft in einem freiheitlichen Europa sichert.

Wenn selbst Versailles in mehreren Fällen Abstimmungen der betroffenen Bevölkerung vorsah, erscheint im Zeichen eines geeinten Europa die Forderung nach einer freien Abstimmung aller Betroffenen über die Zukunft der Gebiete östlich von Oder und Neiße vernünftiger und gerechter als der "freiwillige" Verzicht eines Großteils von Deutschland in den Grenzen von 1937.

Nach den Vorstellungen des Bundes der Vertriebenen sollten die Betroffenen in den deutschen Ostgebieten darüber abstimmen, ob diese Gebiete künftig zu Deutschland, zu Polen bzw. der Sowjetunion oder zu einem neuen europäischen Territorium gehören sollen.

Auf jeden Fall müsse allen Volksgruppen eine umfassende Selbstverwaltung und allen Menschen das Recht auf die Heimat gewährleistet werden. Nie wieder dürfe es Unterdrückung und Vertreibung geben. Wenn die Menschen in den deutschen Ostgebieten in gesicherter Freiheit leben sollen, könne dies nur durch einen gerechten Interessenausgleich, die Überwindung der Unrechtsfolgen und einen völkerverbindenden Wiederaufbau geschehen. Die Politiker, die so großzügig nahezu ein Drittel urdeutschen Landes abtreten wollen, sollten sich den deutsch-französischen Friedensvertrag von 1871 vor Augen halten. Die einschlägigen Passagen lauten folgendermaßen:

Artikel I, Absatz 1: "Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reiches auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze gelegen sind."

Artikel I, Absatz 3, Satz 1: "Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollen Souveränitäts- und Eigentumsrechten besitzen" (Reichsgesetzblatt 1871, S. 215). Frankreich mußte nur ein Dreißigstel seines Gebietes mit überwiegend deutschsprachiger Bevölkerung

abtreten, das dazu jahrhundertlang zu Deutschland gehört hatte. Doch schon nach 2 Jahren setzte eine hemmungslose Revanchepolitik ein. Sollten wir aus der Geschichte nichts gelernt haben?<<

17.07.1990

Frankreich: Bei den "Zwei-plus-Vier-Verhandlungen" in Paris einigt man sich am 17. Juli 1990 auf die Beteiligung des polnischen Außenministers und bestätigt die Oder-Neiße-Grenze als polnische Westgrenze.

22.07.1990

DDR: Am 22. Juli 1990 beschließt die Volkskammer das Ländereinführungsgesetz, das am 14. Oktober 1990 in Kraft tritt. Dadurch entstehen die fünf Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Die Bezirkstage und Räte der Bezirke wurden bereits ab August 1990 aufgelöst und in die neuen Landesbehörden integriert. Die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bildeten im Wesentlichen das Land Mecklenburg-Vorpommern. Aus den Bezirken Potsdam, Frankfurt und Cottbus wurde das Land Brandenburg, die Bezirke Magdeburg und Halle gingen im Land Sachsen-Anhalt auf. Die Bezirke Erfurt, Gera und Suhl wurden zum Freistaat Thüringen und aus den Bezirken Leipzig, Dresden und Karl-Marx-Stadt (seit 1990 wieder Bezirk Chemnitz) wurde der Freistaat Sachsen gebildet.

Einige Kreise und Gemeinden wechselten in den folgenden Jahren in andere Bundesländer. Die neuen Landesgrenzen waren weder mit den alten Bezirksgrenzen noch mit den Landesgrenzen von 1952 identisch.

02.08.1990

Irak: Irakische Truppen marschieren am 2. August 1990 in das benachbarte Emirat Kuwait ein, um die großen Ölfelder zu annektieren.

22.08.1990

DDR: Die DDR-Volkskammer beschließt am 22. August 1990 den Beitritt der DDR nach Artikel 23 des Deutschen Grundgesetzes (Termin: 3. Oktober 1990).

31.08.1990

DDR: Vertreter der deutschen Regierungen unterzeichnen am 31. August 1990 in Ost-Berlin den Einigungsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Beitrittstermin der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes: 3.10.1990).

Der Einigungsvertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands lautet wie folgt (x101/284-285,298): >>Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990

Einigungsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik -

ENTSCHLOSSEN, die Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit als gleichberechtigtes Glied der Völkergemeinschaft in freier Selbstbestimmung zu vollenden,

AUSGEHEND VON DEM WUNSCH der Menschen in beiden Teilen Deutschlands, gemeinsam in Frieden und Freiheit in einem rechtsstaatlich geordneten; demokratischen und sozialen Bundesstaat zu leben,

IN DANKBAREM RESPEKT vor denen, die auf friedliche Weise der Freiheit zum Durch-

bruch verholfen haben, die an der Aufgabe der Herstellung der Einheit Deutschlands unbeirrt festgehalten haben und sie vollenden,

IM BEWUSSTSEIN der Kontinuität deutscher Geschichte und eingedenk der sich aus unserer Vergangenheit ergebenden besonderen Verantwortung für eine demokratische Entwicklung in Deutschland, die der Achtung der Menschenrechte und dem Frieden verpflichtet bleibt,

IN DEM BESTREBEN, durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten, in der Grenzen nicht mehr trennen und die allen europäischen Völkern ein vertrauensvolles Zusammenleben gewährleistet,

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität und Souveränität aller Staaten in Europa in ihren Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden ist -

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, einen Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

Kapitel I
Wirkung des Beitritts

Artikel 1
Länder

(1) Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland. Für die Bildung und die Grenzen dieser Länder untereinander sind die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 - Ländereinführungsgesetz - (GBl. I Nr. 51 S. 955) gemäß Anlage II maßgebend.

(2) Die 23 Bezirke von Berlin bilden das Land Berlin.

Artikel 2
Hauptstadt, Tag der Deutschen Einheit

(1) Hauptstadt Deutschlands ist Berlin. Die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung wird nach der Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden.

(2) Der 3. Oktober ist als Tag der Deutschen Einheit gesetzlicher Feiertag.

Kapitel II
Grundgesetz

Artikel 3

Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Beitrittsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt gefaßt:

"Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen; hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

2. Artikel 23 wird aufgehoben.

3. Artikel 51 Abs. 2 des Grundgesetzes wird wie folgt gefaßt:

"(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen."

4. Der bisherige Wortlaut des Artikels 135 a wird Absatz 1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen."

5. In das Grundgesetz wird folgender neuer Artikel 143 eingefügt:

"Artikel 143. (1) Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden."

6. Artikel 146 wird wie folgt gefaßt:

"Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist:"

Artikel 5

Künftige Verfassungsänderungen

Die Regierungen der beiden Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit

der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen, insbesondere

- in bezug auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern entsprechend dem Gemeinsamen Beschluß der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990,
- in bezug auf die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 des Grundgesetzes durch Vereinbarung der beteiligten Länder;
- mit den Überlegungen zur Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz sowie
- mit der Frage der Anwendung des Artikels 146 des Grundgesetzes und in deren Rahmen einer Volksabstimmung.

...

Artikel 45

Inkrafttreten des Vertrags

(1) Dieser Vertrag einschließlich des anliegenden Protokolls und der Anlagen I bis III tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einander mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Vertrag bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht.

GESCHEHEN zu Berlin am 31. August 1990 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Wolfgang Schäuble

Für die Deutsche Demokratische Republik
Dr. Günther Krause<<

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 trat gemäß Bekanntmachung vom 29. September 1990 (GBl. I S. 1988) am 29. September 1990 in Kraft.

12.09.1990

UdSSR: In Moskau wird am 12. September 1990 das Abschlußdokument der "Zwei-plus-Vier-Verhandlungen" von den Außenministern der beteiligten Länder unterzeichnet.

Im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 heißt es (x101/299-302,303):

>>Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika -

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten

und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,
ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,
ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,
IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,
IN WÜRDIGUNG DESSEN, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,
IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,
MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,
IN ANERKENNUNG DESSEN, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,
VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind -
SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

- (1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.
- (2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.
- (3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.
- (4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.
- (5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Repu-

blik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das vereinte Deutschland sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das vereinte Deutschland fort.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über Konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des vereinten Deutschland innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370.000 Mann (Land-, Luft- und Seestreitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamtobergrenze werden nicht mehr als 345.000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind.

Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

Artikel 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das vereinte Deutschland und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.

(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

Artikel 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen

Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Territorium zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschland und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben.

Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschland wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger.

Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.

Artikel 6

Das Recht des vereinten Deutschland, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

Artikel 7

(1) Die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes. Als Ergebnis werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmearkunde.

Artikel 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

Artikel 10

Die Urschrift dieses Vertrages, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Moskau am 12. September 1990

Für die Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher

Für die Deutsche Demokratische Republik

Lothar de Maizière

Für die Französische Republik

Roland Dumas

Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Douglas Hurd

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Eduard Schewardnadse

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

James A. Baker III<<

>>Gemeinsamer Brief ...

1. Die gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält unter anderem folgende Aussagen:

Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945-1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muß.

... Gemäß Artikel 41 Absatz 3 des Einigungsvertrages wird die Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsvorschriften erlassen, die dem oben zitierten Teil der gemeinsamen Erklärungen widersprechen.

2. Die auf deutschem Boden errichteten Denkmäler, die den Opfern des Krieges und der Gewaltherrschaft gewidmet sind, werden geachtet und stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze.

Das Gleiche gilt für die Kriegsgräber, sie werden erhalten und gepflegt. ...<<

Bundesaußenminister Genscher gibt am 12. September 1990 bei der Unterzeichnung in Moskau folgende Erklärung ab (x101/304-306): >>>Dies ist eine historische Stunde für das ganze

Europa. Es ist eine glückliche Stunde für uns Deutsche. ...

Am 3. Oktober werden wir, die Deutschen, wieder in einem demokratischen Staat leben - zum ersten Mal nach 57 Jahren.

Am 30. Januar 1933 brach die Nacht des Faschismus über Deutschland herein. Wir verloren zuerst unsere Freiheit, dann unseren Frieden und dann unsere staatliche Einheit. Der von Hitler begonnene Krieg setzte ganz Europa in Flammen. In seiner Rede vom 8. Mai 1985 hat sich Bundespräsident Richard von Weizsäcker zu unserer Verantwortung bekannt.

Wir gedenken in dieser Stunde aller Opfer des Krieges und der Galtherrschaft. Wir gedenken des unendlichen Leids der Völker, nicht nur derjenigen, deren Vertreter um diesen Tisch versammelt sind. Unsere Gedanken gelten dabei in besonderer Weise dem jüdischen Volk. Wir wollen, daß sich dies niemals wiederholen wird. ...

Die abschließende Regelung ist ein Dokument des Friedenswillens aller Beteiligten. Es weist in eine bessere europäische Zukunft.

Ich danke Präsident Gorbatschow, Präsident Bush, Präsident Mitterrand und Premierministerin Thatcher für ihre Beiträge.

Es vollendet sich, was in der Präambel unseres Grundgesetzes verankert wurde. Es wird verwirklicht, was Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland im Deutschlandvertrag von 1954 zugesagt haben. ...

Wir sind uns bewußt, daß erst die Festlegung wesentlicher Elemente einer europäischen Friedensordnung den Interessenausgleich ermöglicht hat, der in der abschließenden Regelung zum Ausdruck kommt. Im Bewußtsein der Chance, jetzt die Spaltung unseres Kontinents zu überwinden, ist es uns in einer großen gemeinsamen Anstrengung gelungen, innerhalb weniger Monate die Voraussetzungen für einen Rahmen neuer Stabilität in Europa zu schaffen. ...

Wir Deutschen wollen mit der wiedergewonnenen nationalen Einheit dem Frieden dienen, und wir wollen zur Einigung Europas beitragen. So steht es in der Präambel des Grundgesetzes. Auch der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekundet unseren Willen, "durch die deutsche Einheit einen Beitrag zur Einigung Europas und zum Aufbau einer europäischen Friedensordnung zu leisten". ...

Jetzt gilt es für uns alle, den Aufbau der europäischen Friedensordnung entschlossen fortzusetzen.

Wir Deutschen werden zur Schaffung der politischen Union der 12 Staaten der EG beitragen. Ganz Deutschland wird eingebettet sein in die Europäische Gemeinschaft. Sie erweist sich in dieser hoffnungsvollen Phase der Entwicklung Europas als der verlässliche Garant für die innere und äußere Stabilität ihrer Mitglieder und als Stabilitätsanker für ganz Europa. ...

Die Unverletzlichkeit der Grenzen ist ein Kernelement der Friedenssicherung in Europa. Der Vertrag bestätigt den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland. Das vereinte Deutschland wird die bestehende deutsch-polnische Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen, und zwar innerhalb der kürzest möglichen Zeit nach Herstellung der deutschen Einheit. ...

Für uns Deutsche ist dieser Vertrag, den wir heute unterzeichnen, ein Anlaß zu Freude, zu Selbstbesinnung und zu Dankbarkeit. Er verpflichtet uns, unsere Verantwortung zu erkennen für die großen Herausforderungen unserer Zeit, für die Wahrung des Friedens, für die wirtschaftliche Entwicklung der Dritten Welt, für die Herstellung sozialer Gerechtigkeit überall und für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Wir werden uns unserer Verantwortung stellen, und wir werden ihr gerecht werden. Unsere Botschaft an die Welt ist:

Wir wollen nichts anderes, als in Freiheit und Demokratie und in Frieden mit allen anderen Völkern leben.<<

Bundeskanzler Kohl erklärt am selben Tag in der Sitzung des Bundeskabinetts zur Unterzeichnung des Vertrages in Moskau vom 12. September 1990 (x101/306-307): >>>Nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages vor 3 Wochen ist der heutige 12. September 1990 ein weiteres Schlüsseldatum auf dem Wege zur deutschen Einheit:

In diesem Augenblick setzen in Moskau die Außenminister der Zwei plus Vier - der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der UdSSR und der USA – ihre Unterschriften unter den

"Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland".

Mein Dank gilt allen, die dieses Ergebnis möglich gemacht haben, in Sonderheit den Verhandlungsführern.

Das Dokument über die äußeren Aspekte spiegelt in umfassendem Maße unsere Verhandlungsziele wieder:

- die volle Souveränität unseres Landes wird wieder hergestellt; - dies schließt unsere Entscheidungsfreiheit über die Zugehörigkeit zu einem Bündnis unserer Wahl ein;

- für den Abzug der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen DDR wird ein verbindlicher Zeitplan festgelegt, nämlich bis zum 31. Dezember 1994.

Das Zwei-plus-Vier-Abschlußdokument entspricht außerdem in überzeugender Weise der Tatsache, daß die deutsche Einheit 1990 sich im Einvernehmen mit allen unseren Freunden, Verbündeten, Nachbarn, ja mit allen Europäern vollzieht.

Ich sage dies mit besonderem Blick auf Polen und die parallelen Entschließungen des Deutschen Bundestages und der Volkskammer zur Grenzfrage. Dies ist die erste Einigung eines Landes in der modernen Geschichte, die ohne Krieg, ohne Leid und ohne Auseinandersetzungen erfolgt, die neue Verbitterungen schaffen. ...

Wir und die DDR zusammengenommen reduzieren unsere Truppenstärke um 45 %. Wenn dieses Beispiel weltweit Schule macht, bedeutet das einen gewaltigen Schritt in der Abrüstung.

In Moskau werden in diesen Tagen auch Marksteine für die zukunfts-gewandte Entwicklung der deutsch-sowjetischen Beziehungen gesetzt.

Bundesminister Genscher wird den

Vertrag über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit paraphieren.

Nach der Vereinigung Deutschlands wird der Vertrag dann auf höchster politischer Ebene unterzeichnet.

Dieser Vertrag wird geschlossen im Wunsch, mit der Vergangenheit endgültig abzuschließen und durch Verständigung und Versöhnung einen wichtigen Beitrag zur Überwindung der Trennung Europas zu leisten. Der Vertrag will den deutsch-sowjetischen Beziehungen eine neue Qualität verleihen.

... Der Vertrag fördert die umfassende Begegnung der Menschen und gewährleistet, daß die Deutschen in der Sowjetunion ihre nationale, sprachliche und kulturelle Identität entfalten können; und er ermöglicht es uns, ihnen dabei zu helfen. ...

Fertiggestellt ist auch der durch die Währungsumstellung in der DDR zum 1. Juli dieses Jahres erforderliche Vertrag über einige überleitende Maßnahmen.

Sein Schwerpunkt ist die finanzielle Regelung für die sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen DDR. Es geht dabei um

- Aufenthaltskosten, die die sowjetische Seite grundsätzlich selbst trägt, zu denen wir aber beisteuern;

- Rücktransportkosten;

- Wiedereingliederungskosten, wobei ein Wohnungsbauprogramm in der Sowjetunion und

Umschulungsmaßnahmen im Vordergrund stehen.

Unser Gesamtaufwand wird sich auf zirka 12 Milliarden DM in 4 Jahren belaufen. ...

Vor dem Hintergrund tiefgreifender Reformen in der Sowjetunion ist das Tor für eine Zukunft der guten Nachbarschaft, der neuen Partnerschaft und der umfassenden Zusammenarbeit weit geöffnet.<<

Der britische Historiker Christopher Duffy berichtet später über die deutsche Wiedervereinigung (x100/328-330): >>... Soweit es die Teilung Deutschlands und die Präsenz größerer ausländischer Truppenkontingente betraf, ging die Jalta-Periode der deutschen Geschichte 1990 zu Ende. Sie hatte 45 Jahre gedauert, in denen die vormals verbündeten Streitkräfte im großen ganzen dort geblieben waren, wo sie am Ende des Zweiten Weltkrieges gestanden hatten.

Um einen Vergleich für diese Situation zu haben, braucht man sich nur einmal vorzustellen, die britischen und preußischen Truppen hätten nach der Schlacht von Waterloo (1815) ihre Stellungen nicht geräumt, sondern sich erst 1860 aus Frankreich zurückgezogen.

Zugleich wurde ein offenes Problem des internationalen Rechts, das einigen Sprengstoff in sich barg, schneller gelöst als erwartet. Die Bundesrepublik hatte, was im Ausland kaum wahrgenommen worden war, die von Polen nach dem Krieg auf Kosten Deutschlands beanspruchte Grenze niemals formell anerkannt. Im Potsdamer Abkommen war nur eine vorläufige Demarkationslinie an Oder und Neiße festgelegt und ansonsten erklärt worden, "daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu einer Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll". Zu dieser Konferenz ist es jedoch nie gekommen, da der heiße Krieg nahtlos in den Kalten Krieg überging.

Für den Parlamentarischen Rat bestand Deutschland, obwohl das von ihm ausgearbeitete Grundgesetz der Bundesrepublik zunächst nur für die westdeutschen Länder galt, weiterhin in den Grenzen von 1937 – mit anderen Worten, es umfaßte auch den westlichen Teil Polens und das zu Rußland gehörende Gebiet um das ehemalige Königsberg. Zur Überraschung mancher Beobachter verzichtete die Regierung des wiedervereinigten Deutschland auf Ansprüche in dieser Richtung und erkannte in einem Vertrag vom 14. November 1990 die Oder-Neiße-Linie als endgültige deutsche Ostgrenze an,

Zweifel an der Absolutheit der moralischen Verdikte der Zeit nach 1945 blieben jedoch bestehen, und es ist bezeichnend, daß es deutsche Historiker waren, die mittlerweile begonnen hatten, danach zu fragen, ob die Deutschen nun für immer an der Schuld für das tragen müßten, was im Dritten Reich geschehen war.

Auslöser des sogenannten Historikerstreits, der sich an dieser Frage entzündete, war ein Artikel von Ernst Nolte gewesen, der am 6. Juni 1986 unter dem Titel "Vergangenheit, die nicht vergehen will" in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurde. Nolte, der zusammen mit Andreas Hillgruber und Michael Stürmer – ob nun zu Recht oder Unrecht – als "Neokonservativer" eingestuft wurde, vertrat die im einzelnen zwar umstrittene, im Kern aber nur schwer zu widerlegende These, daß die Verbrechen des Dritten Reichs unter den im 20. Jahrhundert insgesamt begangenen Greuelthaten keineswegs einzigartig seien.<<

Der deutsche Staats- und Völkerrechtler Dieter Blumenwitz schreibt später über den sog. "Zwei-plus-Vier-Vertrag" (x151/56): >>... Die Vorgaben für die 2+4-Verhandlungen lauteten: "Kein Friedensvertrag, sondern eine völkerrechtlich verbindliche Regelung über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Vereinigung". ...<<

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schreibt später über den sog. "Zwei-plus-Vier-Vertrag" (x283/249): >>... Mit dem Fall der Mauer war das Ende der Spaltung zum Greifen nahe, aber ohne das Placet (Bestätigung) aus Moskau nicht erreichbar. Dort war man grundsätzlich zu einer Zustimmung bereit, allerdings unter der Bedingung, daß Gesamtdeutschland neutral sei. Eine Mitgliedschaft in der NATO wurde zunächst nicht akzeptiert.

Es bedurfte langer zäher Verhandlungen und erheblicher materieller Zuwendungen, deren Hö-

he – angeblich 8 Milliarden - sowohl Gorbatschow als auch Helmut Kohl in ihren Memoiren schamhaft verschweigen, bis endlich am 12. September 1990 der Zwei-plus-Vier-Vertrag unterzeichnet und die Westbindung der erweiterten Bundesrepublik anerkannt und dingfest war.<<

M. Spanehl berichtet später über die sogenannte Einheit Mittel- und Westdeutschlands (x916/...): >>**Die Zerstörung der Deutschen Volksidentität**

Wer glaubte, mit der Einheit Mittel- und Westdeutschlands sei das Überleben und die Zukunft des deutschen Volkes gesichert und damit die große nationale Aufgabe erfüllt, hat sich schlimm getäuscht.

Das Grundgesetz der "BRD" wurde seinerzeit von den Gründungsvätern nur als Provisorium geführt. Vollendet werden sollte es in freier Selbstentscheidung durch eine gesamtdeutsche - demokratisch konstituierende - "Volksversammlung". Dann sollte ein **Friedensvertrag** angestrebt werden.

Statt dessen kam das 2 + 4 - Diktat und später Maastricht, wo seitens unserer Regierung der Rest an deutscher Souveränität verspielt wurde. Unsere Volkssouveränität wurde in allen Belangen preisgegeben. Die Entscheidungsbefugnis über unsere ureigensten Angelegenheiten und die Verfügungsgewalt wurde fast vollständig auf eine anonyme Brüsseler Behörde übertragen. Von dem damaligen Kanzler Kohl wurde das als irreversibel erklärt, also nicht umkehrbar. Das ist schlicht Volksverdummung. Was nutzt denn ein "Deutschland einig Vaterland", wenn man aus ihm ein multikulturelles Einwanderungsland mit einem multirassischen Bevölkerungsmischmasch machen will, in dem alles Deutsche untergeht?

Die Politik, die Massenmedien und die Straße werden von denen beherrscht, die unser Volk ummodellieren wollen. Sie scheren sich einen Dreck um den Willen von über 90 Prozent aller Deutschen. Im Gegenteil: Sie greifen zu immer dreisteren, hysterischen und primitiven Mitteln, um jedes gesunde Empfinden als unanständig zu brandmarken.

Das **Bundesverfassungsgericht** führte in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1987, dem sogenannten Teso-Urteil, aus: "Es war die politische Grundsatzentscheidung des Parlamentarischen Rates, nicht einen neuen Staat zu errichten, sondern das Grundgesetz (GG) als Reorganisation eines Teilbereiches des deutschen Staates ... zu begreifen. Das Festhalten ... an der bisherigen Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates ist normativer Ausdruck ... dieser Grundentscheidung ... Der Senat hat aus dem Wiedervereinigungsgebot ... auch ein Währungsgebot abgeleitet, alles zu unterlassen, was die Vereinigung vereiteln würde ... Aus dem Währungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten."

Schon aus Artikel 79 GG ergibt sich, daß das in Artikel 1 GG bezeichnete deutsche Volk, nicht die Bevölkerung, nicht die Be- oder Einwohner, sondern ausdrücklich das deutsche Volk - und sein Staatswesen nach Artikel 20 GG zu wahren sind und selbst durch Grundgesetzänderung nicht abgeschafft beseitigt oder geändert werden können.

Im BVG-Urteil vom 19.5.1953 heißt es zu Artikel 116 GG

"Deutscher ist, wer sich zum deutschen Volkstum bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird."

Über die Bedeutung des Begriffes **Volk** in den juristischen Wissenschaften hat sich der Innsbrucker Völkerrechtler Professor Veiter wiederholt geäußert. Er definiert (Th. Veiter, Deutschland, deutsche Nation und deutsches Volk, in Politik und Zeitgeschichte, Beilage zu "Das Parlament" 23, 1973 B 11, S. 3):

"Volk ist eine Abstammungsgemeinschaft (Generationengebilde), bei welcher zum naturhaften Element der Abstammung noch das Element der geistigen Zielrichtung kommt. Der Begriff deutsches Volk ist trotz seiner ausdrücklichen Nennung im GG kein Rechtsbegriff, sondern ein nicht an die Staatsgrenze gebundener ethischer Begriff".

Ganz in diesem Sinne definiert das **Bundesvertriebenengesetz** vom 14. August 1957 in § 6: "**Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist**, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird".

Damit wären eigentlich die Handlungsanleitungen für die Gesetzgeber, Politiker und Medien gegeben. Daß es nicht so ist, weiß jeder, der in seinem Urteil nicht ideologisch gebunden ist. Und daß die Identität des deutschen Volkes heute stärker bedroht ist als jemals zuvor, wird täglich offensichtlicher.

Mit der Manipulation des GG vom 31. August 1990 werden wahrheitswidrig nur noch die Einwohner der BRD als Deutsche bezeichnet.

Im Lichte der obigen Definitionen sind die Förderung der Ausländereinwanderung, die massenhafte Erteilung von unbeschränkten Aufenthaltsgenehmigungen, die massenhafte Einbürgerung von Nichtdeutschen, die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit in der EG verfassungswidrig.

Demgegenüber hatte die DDR vorbildliche Regelungen, keine unbeschränkte Aufenthaltsgenehmigung, keinen Familiennachzug, keine massenhaften Einbürgerungen und statt dessen das Rotationsprinzip. Nun wird auch Mitteldeutschland mit diesem westlichen Fortschritt der Ausländer- und Asylbewerberschwemme und weiterem westlichem Fortschritt wie Rauschgift, Pornographie und steilem Anstieg der Kriminalität überrollt.

Naturwissenschaftliche und biologische Grundlagen

Bei dem wissenschaftlichen Inhalt der Definition des Begriffes Volk nach Weiter geht es vor allem um die seelischen und geistigen Bereiche, die die Identität eines Volkes ausmachen.

Daß diese nichtkörperlichen Eigenschaften genetisch vorgegeben sind und weitervererbt werden, wurde durch Forschungen an eineiigen Zwillingen bewiesen. Der von linksliberalen Vorstellungen hergekommene Naturwissenschaftler **Hoymar von Ditfurth** weilte längere Zeit unter einer solchen Forschergruppe in den USA und schrieb dann (H. von Ditfurth, "Geo", Mai 1982), die Milieuthese, eine der damit falschen Eingangsvoraussetzungen der herrschenden Ideologien, sei nun wohl widerlegt, ja das menschliche Verhalten sei in viel höherem Sinne als bisher vermutet worden, **genetisch vorprogrammiert**.

Konrad Lorenz ("Vom Weltbild des Verhaltensforschers") urteilt:

... daß eine unermeßliche Zahl von Struktureigenschaften menschlichen Verhaltens und Innenlebens ihr ... Sein dem historisch einmaligen Gang der Phylogenese verdankt und ohne Einsicht in deren Zusammenhänge schlechterdings unverständlich bleiben muß. Für die sozialen Verhaltensnormen des Menschen gilt das in besonders hohem Maße, weil sie mehr als andere an ererbte Aktions- und Reaktionsweisen gebunden sind".

Dazu gehört zum Beispiel das Bestreben, Eigentum zu besitzen und der Territorialtrieb, das Bestreben menschlicher Gemeinschaften nach dem Besitz abgegrenzter Gebiete. Daraus folgt das Naturrecht jedes Volkes auf sein eigenes, ihm gemäßes Gemeinwesen, auf seinen Staat.

Wie aber von den herrschenden Ideologien Druck gegenüber solchen Erkenntnissen ausgeübt wird, erfährt man aus der Erklärung von 50 nichtdeutschen Wissenschaftlern einschließlich von fünf Nobelpreisträgern in den USA (American Psychologist, 1972):

Ideologischer Druck auf die Wissenschaft

"Gegenwärtig müssen wir erleben, wie man ... versucht, Wissenschaftler zu unterdrücken, zu zensieren oder persönlich zu verunglimpfen, welche die Rolle der Vererbung im menschlichen Verhalten betonen (z.B. bezeichnet man sie als **Faschisten**). Ein Großteil der Angriffe kommt von Nichtwissenschaftlern, die völlig auf eine milieutheoretische Erklärung aller menschlichen Unterschiede eingeschworen sind."

Die Evolution führt durch Trennung von Populationen zu unterschiedlichen Arten.

Nach Konrad Lorenz ("Die Rückseite des Spiegels", 1975) sind Populationen die unverzicht-

baren Vorstufen zur Artneubildung.

Beim homo sapiens nennt man die Population mit ihren Eigenarten, die sich im Laufe der Geschichte entwickelt haben, Völker. Alle diejenigen, die an der Völkerzerstörung zum Beispiel durch Völkervermischung arbeiten, beseitigen damit den Fortschritt der Evolution, als ob es beim homo sapiens nicht auch einiges zu verbessern gäbe! Das sind aber die gleichen Leute, die um jeden bedrohten Wurm eine Ökonische bauen möchten.

Zu den ideologisch propagierten Völkervermischungen ist zu sagen, daß in eine Mischpopulation sehr verschiedenartige, abweichende und gegensätzliche Eigenschaften eingebracht werden, die genetisch erhalten bleiben.

Die Variationsbreite vermehrt sich, die Labilität (gespaltene Charaktere) nimmt zu. Es erfolgt keineswegs eine Rückbildung zu ausgeglicheneren Urformen. Es entsteht also im Sinne der Evolution nichts Besseres, sondern Schlechteres. Aber die Süßmuth, Geißler, Lafontaine und andere sprechen von "Bereicherung".

Für die herrschenden Ideologien hat der Begriff **Volk** nur die Bedeutung von Menschen im Plural, wie eben Kirchenvolk, Gewerkschaftsvolk oder "Wohnbevölkerung".

Weil aber in den Naturwissenschaften eine in sich fehlerfreie Theorie falsch ist, wenn nur eine einzige Eingangsvoraussetzung falsch ist, kommen die heute herrschenden Theorien und Ideologien zu falschen Schlüssen.

Mit der Zerstörung der Völker zerstört man die höhere Ordnung

Völker sind mehr als eine Ansammlung von Individuen.

Schon den altgriechischen Denkern war solches bekannt mit der Erkenntnis: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Die modernen Naturwissenschaften bieten nun mit Genetik, Ethologie und Humanbiologie Grundlagen für die Erarbeitung von wissenschaftlich richtigen Weltbildern und gestatten die Widerlegung falscher Ideologien.

Für die Behandlung von Kollektiven, die aus einer großen Zahl von Einzelteilen bestehen, ist in den Naturwissenschaften die Systemtheorie zuständig.

Alles, aber auch alles in der Natur ist nicht basisdemokratisch, sondern hierarchisch aufgebaut aus Individuen, Unter- und Übersystemen. Einer der wichtigsten Sätze der Systemtheorie besagt, daß Obersysteme gegenüber Untersystemen gänzlich neue Eigenschaften haben können. Das gilt auch für Völker, die lebende Systeme höherer Ordnung sind.

Mit der Zerstörung der Völker zerstört man diese Systeme höherer Ordnung mit unabsehbaren negativen Folgen! Daher halten wir uns an das BVG-Urteil von 1953.

Die juristischen Grundlagen

Dem deutschen Verfassungsrecht liegt dieser wissenschaftlich richtige Volksbegriff zugrunde mit dem Blutrecht. In Frankreich dagegen herrscht das Bodenrecht, d.h. dort steht jedem Einwanderer nach einer gewissen Zeit und den dort Geborenen das Recht auf Staatsbürgerschaft zu. Diese französische Rechtsauffassung hat bis heute Gültigkeit.

Damit haben aber auch in der westlichen "Wertegemeinschaft" die Begriffe national und Nationalismus eine völlig andere Bedeutung erhalten, die heute mit der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit der EG der geplanten Völkerzerstörung entgegenkommt.

Nation kommt von geboren werden, und umschließt für uns Deutsche den Rechtsbegriff Volk als Abstammungsgemeinschaft und damit das Blutrecht für die Staatsbürgerschaft.

Der ehemalige Berliner Staatssekretär Uhlitz (in F. Fischer, Aspekte der Souveränität, Arndt-Verlag, Kiel 1987):

"Es kann nicht angehen, daß wegen Vorbereitung eines hoch verräterischen Unternehmens bestraft wird, wer die Staatsform der BRD abändern will, während der, der das deutsche Staatsvolk in der BRD abschaffen und durch eine multikulturelle Gesellschaft ersetzen und auf deutschem Boden einen Vielvölkerstaat etablieren will, straffrei bleibt Das eine ist korri-

gierbar, das andere nicht und daher viel verwerflicher und strafwürdiger. Diese Rechtslage wird auch der Generalbundesanwalt nicht auf Dauer ignorieren können".

Das GG sagt dazu in Art. 20: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist."

Es heißt hier nicht Mitbürger, es steht (noch) "alle Deutschen".

Zu den nichtkörperlichen Eigenschaften, die innerhalb von Völkern ähnlicher sind als zwischen verschiedenen Völkern, gehören ihre Kultur, ihre Sprache, der Volkscharakter, die Wertordnung und mehr.

Die Zerstörung unserer Identität

Aus der Wertordnung aber folgt die Rechtsordnung und aus dieser die Staatsordnung.

Jedes Volk hat einen naturrechtlichen Rechtsanspruch auf die ihm gemäße Staatsordnung. Deutschland wurde aber zweimal durch die Sieger (1918 und 1945) das Danaergeschenk der "westlichen" Demokratie zuteil. Daß es nur diese eine Form der Demokratie gäbe, wurde dem deutschen Volk durch die siegerhörige Presse zwar eingehämmert, ist aber objektiv falsch.

Die Wahrung und Weiterentwicklung der ihnen eigenen Weltordnung, Rechtsordnung, Staatsordnung und Sprache ist Teil des Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Volksgruppen eine andere Sprache aufzuzwingen, wie das beispielsweise 1945 an den Elsässern, den Deutschen im polnisch annektierten Ostdeutschland und in der Sowjetunion mit staatlicher Gewalt und in Deutschland selbst mit anderen Mitteln geschieht, ist Völkerzerstörung oder juristisch Völkermord.

Hier treffen sich Humanbiologie und Völkerrecht.

Unsere Wertordnung, die weit mehr als 2.000 Jahre galt, wurde in den letzten 40 Jahren durch die Diktatur zwangsimpotierter Ideologien in Mittel- wie in Westdeutschland weitgehend zerstört. Stichworte hierzu sind Ehescheidung, Wehrdienstverweigerung, Abtreibung gewissermaßen per Postkarte, kirchliche Segnung (evangelische Kirche) und Steuervorteile für homosexuelle Paare (Süßmuth), ein gekreuzigte Schweine malender Kunstprofessor als Akademiedirektor und ähnliches. Unsere großen Klassiker, die diese Wertordnung vertraten, sind deshalb aus den Schulen weitgehend verschwunden.

Die Amerikanisierung unseres Lebens

Das Bauerntum, das in Mitteldeutschland durch Kollektivierung vernichtet wurde und in Westdeutschland durch die EG-Diktatur mit ihren Mansholt-Kolchosen stark bedroht ist, war seit der jüngeren Steinzeit bei unseren Vorfahren, mit Familienbetrieben die Lebensgrundlage und besitzt heute trotz oder gerade wegen der sozialen Veränderungen unverzichtbare Bedeutung.

Die Amerikanisierung des Gesichts unserer Städte und Dörfer nimmt erschreckende Ausmaße an, das Kulturgesicht Deutschlands wird zerstört. Der Frankfurter Dorn, in dem viele Jahrhunderte der deutsche König, gekrönt wurde, wird umstellt von Betonkistengiganten als Ausdruck des Siegers dieser zwangsimpotierten westlichen Ideologie über deutsche Geschichte, deutsche Kultur und deutsche Identität.

Die offiziell ausgelobte "Kunst" ist weithin seelischer Umweltschaden. Vergleichbare Kulturleistungen waren und sind unter dem Diktat der Umerziehung und der liberalistischen Ideologie in Westdeutschland seit Kriegsende nicht mehr möglich.

Das Zerstörungswerk geht weiter

Nach dem 8. Mai 1945 wurden in Verwirklichung des Morgenthau-Plans durch die "US-Befreier" neben anderen Verletzungen des Völkerrechts über eine Million deutsche Kriegsgefangene umgebracht, teilweise noch brutaler als zur gleichen Zeit durch die sowjetische GPU. (Siehe Bacque, Der geplante Tod, 1988). Auch das gehört zur Zerstörung der deutschen Identität.

Dieses Zerstörungswerk wird heute - nur etwas eleganter - durch die EG mit Freizügigkeit,

Niederlassungsfreiheit und Abschaffung von kontrollierbaren Staatsgrenzen fortgesetzt, im Namen von Freiheit, Humanität und Demokratie.

Die sogenannte "Europäische Gemeinschaft" und die geplante "Europäische Union" sind das getreue Abbild der multirassischen, multi-ethnischen und multikulturellen USA.

Wie dort und wie beim Mord von Sarajewo beherrschen Freimaurer diese EG.

Für dieses Zerstörungswerk einige Zitate:

Karl Marx im kommunistischen Manifest von 1848: "**Die Auflösung der Familie** ... die Familie der Bourgeois fällt natürlich weg ... Wir heben die trauesten Verhältnisse auf, wenn wir anstelle der häuslichen Erziehung die gesellschaftliche setzen ... Die Arbeiter haben kein Vaterland ... Der Kommunismus schafft die ewigen Wahrheiten ab, er schafft die Religion ab, die Moral".

Josef Strasser, österreichischer sozialdemokratischer Parteitheoretiker 1912 (J. Strasser, Arbeiter und Nation, Reichenberg 1912): "Wir Sozialdemokraten wollen nicht nur die heutigen Nationalcharaktere nicht erhalten, wir arbeiten gerade an ihrer Zerstörung. Wir wollen aus dem Deutschen etwas Undeutsches machen".

Otto Bauer, österreichischer Sozialdemokrat, auf der Internationalen Sozialistenkonferenz 1921 (Protokolle der Internationalen Sozialistischen Konferenz, Wien 1921): "Französische Waffen haben das deutsche und österreichische Volk von seinen Unterdrückern befreit, so daß, so brutal diese imperialistischen Friedensverträge auch sind, trotzdem in ihnen ein mächtiges Stück geschichtlichen Fortschrittes steckt".

Nicht unterschlagen darf man die übelsten Agitationen des englischen Deutschenhassers Sefton Delmer, der während des Krieges ausgiebig Gelegenheit hatte, seine Vorbehalte gegen Deutschland überall zu verkünden. Der Mann war wenigstens so ehrlich, schon gleich nach Kriegsende verlauten zu lassen, der Krieg sei vorerst zwar militärisch ausgestanden, aber an eine Beendigung der psychologischen Kriegführung sei nicht zu denken. Im Gegenteil werde man nun erst so recht anfangen, alle polemischen Register gegen die restlos geschlagenen Deutschen zu ziehen und sie so lange mit einem publizistischen Trommelfeuer einzudecken, bis ihnen Hören und Sehen vergehen würde.

Damit sollte er recht behalten: Das Hören und Sehen ist uns nach einem halben Jahrhundert "Charakterwäsche" tatsächlich vergangen. Wir haben im Wirbel von Geschichtslügen und Denunziationen längst die Flinte ins Korn geworfen und jeden Rechtfertigungsversuch von vornherein aufgegeben. Heute hat man uns da, wo man uns haben wollte: Wir selbst sind unsere schlimmsten Feinde geworden. Wer noch nationale Gefühle hegt oder diese gar zu äußern wagt, bewegt sich auf einem schmalen Grat und muß höllisch aufpassen, daß er nicht abstürzt. Er wäre gut beraten, wenn er sich selbst einen Maulkorb verpassen würde.

Mit solch braven, gezähmten Staatsbürgern kann man dann die Politik betreiben, die einem vorschwebt, selbst wenn sie auf die Zerstörung des Staates hinausläuft. Unsere Gegenwart bietet genügend Beweise dafür, daß man auch gegen den erklärten Willen des Volkes Entscheidungen von existentieller Bedeutung treffen kann.

Diese Liste ließe sich beliebig verlängern.

Die herrschenden falschen Ideologen

Wenn wir das alles analysieren, können wir aus diesem Strauß zerstörerischer Ideologien zwei Richtungen herauslesen: den marxistischen und den liberalistischen Materialismus.

Der marxistische Materialismus ging gerade an seinen Fehlern zugrunde. Aber die Widerlegung blieb aus, wozu vor allem die C-Parteien gefordert gewesen wären. Aber diese zogen beim 100. Todestag von Karl Marx 1983 ohne aufzumucken in den Gedächtnisprozessionen in Trier mit.

Die andere Ideologie, der liberalistische Materialismus, wurde 1945 von den US-Siegern zwangsimpportiert und herrscht heute und nun auch über Mitteleuropa mit Lizenzparteien

und Lizenzmedien. Die "gewendete" marxistische wie die liberalistische Nomenklatur sieht in unserem Staat nur noch einen Selbstbedienungsladen.

Diese Ideologie verkündet einen hemmungs- und bindungslosen Individualismus und erfand die Wegwerfgesellschaft, die Wegwerfkultur, die Wegwerfethik, den Wegwerfmenschen; und eine elitäre und parasitäre Hochfinanz betreibt Profitmaximierung durch Spekulation und Kriege als gutgehendes Geschäft, wie im Golfkrieg vorgeführt.

Alle gemeinschaftstragenden Werte und alle menschlichen Bindungen werden von diesem liberalistischen Materialismus verhöhnt und zerstört. Das Wort **Volksgemeinschaft**, schon vor dem Ersten Weltkrieg im Wandervogel und in der Burschenschaft gedacht zur geistigen Überwindung des Klassenkampfes, wird vom Staatsanwalt verfolgt.

Die gleichen geistigen Großväter

Zwischen beiden Ideologien - der marxistischen und der liberalistischen gibt es aber verdeckte innere Zusammenhänge. Beide gehen auf die gleichen geistigen Großväter zurück, auf die westliche Aufklärung. Für beide sind Menschen nur noch Produzenten und Konsumenten. Der Zusammenhang offenbarte sich zum Beispiel dadurch, daß **Lenin** seine Revolution im wesentlichen mit Dollar-Millionen der Wallstreet-Hochfinanz durchfahren konnte.

Ihnen steht der aufbrechende Freiheitswille der Völker gegenüber und die Gemeinschaftsordnung der Zukunft, die auf dem Trümmerfeld der Menschen und Völker zerstörenden Ideologien zu errichten unsere Aufgabe ist. Ein Erlebnisträger schreibt (Thomas Ritter: USA - der lächelnde Kannibalismus, Bollinger, Niddatal 1988):

"Von Amerika können wir für unseren eigenen Weg in die Zukunft fast nichts lernen, außer wie man es nicht machen sollte. Freiheit, so wie ich sie verstehe, kann nicht die Freiheit sein, die unter den Bajonetten amerikanischer Soldaten und einer außer Rand und Band geratenen Wall-Street gedeihen kann.

Da aber immaterielle Werte im Zuge eines durch harte Dollar und einen radikalen Materialismus beherrschten Systems für nichtig erklärt wurden, da man trotz vieler gegenteiliger Anzeichen kaum noch feste Bindungen an einen Gott hat und sich an diese Zustände nach jahrzehntelanger Berieselung durch ideologische Gleichgestaltung allmächtiger Massenmedien und irreführender Propaganda gewöhnt hat, haben die Menschen in den USA ihre eigene Identität verloren. Sie sind lebensuntüchtig geworden ... Es ist bereits zu spät, die von Wall-Street bis Washington verkrusteten und einbetonierten Strukturen aufzubrechen und zu ändern".

Die geplante Endlösung für Deutschland

Es droht nun der entscheidende und letzte Identitätsverlust, nämlich die Auflösung und Zerstörung unseres Staates und unseres Volkes in der sogenannten **Europäischen Union**, die geplante Endlösung, der mit allen nur zur Verfügung stehenden legalen Mitteln begegnet werden muß.

E. G. Kögel schreibt im Sonderheft "Europa - Völkerbrei oder anthropologische Ordnung" (Seite 16-18): "**Unsere Verantwortlichen** legen zwar einen Amtseid ab, Schaden vom deutschen Volke abzuwenden, doch der Eidbruch belastet sie nicht. Ihnen ist bekannt, daß dieser Eid kein einklagbarer Titel ist, sondern nur dekorativen Charakter hat. Sie sind stramme Diener ihrer Herren, mag das deutsche Volk dabei auch zugrunde gehen.

Ihr Auftrag ist die Bereitstellung von billigen Arbeitskräften zur Sicherung der Kapitalinteressen, zur Profitmaximierung und die Schaffung einer multikulturellen Gesellschaft, um endlich durch Umvolkung den Ihren Auftraggebern listigen Störenfried im Herzen Europas zu beseitigen. Dieser Vorgang vollzieht sich in abgewandelter Form in allen westeuropäischen Staaten. Denn nachdem die Auflösung des Volksbewußtseins im Leninschen Sinne nicht gelang, müssen wir erkennen, daß die Mächte, die zur Weltherrschaft drängen, versuchen, auf andere Weise konturlose, multikulturelle Massen zu schaffen, um ihnen ihren Willen aufzwingen zu können.

Das Gesetz von Ursache und Wirkung wird in diesem Staate auf den Kopf gestellt, so daß wir immer wieder unmißverständlich zum Ausdruck bringen müssen, daß die Überfremdungspolitik der Bonner Parteien nicht nur Verfassungs- und Eidbruch ist, sondern Betrug am Volk.

Die lebensfernen Geister lassen außer Acht, daß der Mensch von Geburt und Erbe her ein Gemeinschaftswesen ist. Eltern-Kind-Bindung, Geschwister-, Familien- und Sippenbindung. Stamm und Volk als die größte biologische Einheit sind Geburtsverbände, die dem menschlichen Gesellungsstreben vorausgehen. Und da Volk als genetisches Becken, aber auch als Sprach- und damit Denkgemeinschaft wirkt, ist sichergestellt, daß der Rahmen der Reaktionsbreite festliegt.

Die Bindung in den Willensverbänden läßt den Einzelmenschen Gemeinschaft erleben und begehren, was wiederum sein Gruppenverhalten prägt und in den Willensverbänden unterschiedlichster Art bis hin zum Staat seinen Niederschlag findet.

So können nur Systeme funktionsfähig sein, wenn alle Untersysteme ebenfalls funktionsfähig sind, ein Volk nur gesund sein, wenn seine Glieder gesund sind. Die USA können uns hier nicht als Vorbild dienen. Dort ist der bindingslose, zweckorientierte, nach persönlicher Glückserfüllung strebende Einzelmensch bestimmend. Rücksichtslosigkeit ist die Voraussetzung zum gesellschaftlichen Aufstieg, und der persönliche Reichtum und die damit verbundene Macht, sind Gradmesser der Werteskala.

Obwohl sich dieser Geist in den Führungsetagen internationaler Konzerne bei uns schon breitgemacht hat - Hemdsärmeligkeit und Umsatzsteigerung sind hier die Bewertungskriterien - und die Menschlichkeit verdrängt, bleibt zu hoffen, daß wir uns nicht instinktiv die Probleme der USA ohne Not ins Land holen, an denen die USA und andere dahinsiechen.

Wir haben nur die fatale Eigenschaft, alles besonders gründlich zu tun. So macht uns keiner den "totalen Krieg" von einst nach und heute den "totalen Liberalismus" und "totalen Materialismus" - aber auch nicht die "totale Kehrtwendung", so daß zu hoffen bleibt, daß Deutschland, aber auch Europa eine Antwort auf die Herausforderung unserer Tage findet.

BFB-Protest gegen das Holocaust-Denkmal

Allein das Grundstück ist 600 Millionen wert. Mit beachtlichem Engagement kämpft der Berliner Landesverband des "Bundes Freier Bürger" (BFB) unter der Führung seines Vorsitzenden Torsten Witt gegen den Bau des Holocaust-Denkmal. Eine Protest-Demonstration wurde veranstaltet außerdem eine Unterschriften-Aktion gestartet. In Flugblättern wird darauf hingewiesen, daß es in Berlin bereits 58 Gedenkstätten für jüdische NS-Opfer gibt.

"Der Staat hat angeblich kein Geld und schließt Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, kürzt Renten und Arbeitslosenhilfen. Für ein überflüssiges Schandmal aber sollen mehr als 650 Millionen Mark verschwendet werden, die jährlichen Folgekosten nicht berücksichtigt."

Nach Angaben des BFB beträgt allein der Grundstückswert des geplanten Denkmals rund 600 Millionen Mark (30.000 Mark je Quadratmeter). Erst kürzlich sei in Berlin das jüdische Museum eröffnet worden - dessen Baukosten lägen bereits bei 117 Millionen Mark. ...

Eine Sünde gibt es auf Erden, uralte schon, doch ewig neu, untreu seinem Volk zu werden und sich selber ungetreu. (Grabinschrift im Dithmarschen) ...<<

02.10.1990

DDR: Ministerpräsident Lothar de Maizière erklärt am 2. Oktober 1990 während einer Fernsehansprache (x298/251): >>... Es ist ungewöhnlich, daß sich ein Staat freiwillig aus der Geschichte verabschiedet. Ebenso ungewöhnlich und widernatürlich war aber auch die Teilung unseres Landes.

In wenigen Stunden tritt die Deutsche Demokratische Republik der Bundesrepublik Deutschland bei. Wir Deutschen erreichen die Einheit in Freiheit.

Ich glaube, wir alle haben Grund, uns zu freuen und dankbar zu sein. Wir lassen ein System hinter uns, daß sich demokratisch nannte, ohne es zu sein. Seine Kainszeichen waren die Un-

freiheit des Geistes und das verordnete Denken, Mauer und Stacheldraht, der Ruin der Wirtschaft und die Zerstörung der Umwelt, die ideologisch kalkulierte Gängelung und das geschürte Mißtrauen.

An die Stelle dieser Tyrannei sind Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenwürde getreten. Unser Weg in die Freiheit war nicht gefahrlos und war nicht unumstritten. Wir danken denjenigen, die unbeirrt ihren Weg gingen und ihren demokratischen Willen furchtlos zum Ausdruck brachten. Da sie sich von der Angst befreit hatten, konnten sie auch die Freiheit erzwingen.

Wir wissen, daß wir diesen Weg nicht ohne das neue Denken in der Sowjetunion und ohne die Unterstützung unserer Nachbarn im Osten hätten gehen können. Wir danken ... auch dem Verständnis der Vier Mächte und ihrer Verständigungsbereitschaft, die für die deutsche Einheit Voraussetzung war.

Wir sind jetzt Bürger eines gemeinsamen deutschen Staates, und mit der Länderbildung, die sich in wenigen Tagen vollzieht, werden wir gleichzeitig wieder Bürger von Thüringen und Sachsen, von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sein.

Wir können uns wieder auf die Kräfte besinnen, die aus der Geschichte und den Traditionen dieser Länder herrühren. Das Diktat des Zentralismus mit seinen ortsfernen Entscheidungen und die Auszehrung des übrigen Landes finden endlich ihr Ende. Und, so will es der Einigungsvertrag, das geeinte Berlin wird Hauptstadt Deutschlands sein.

Mit der Einheit in Freiheit wird Wirklichkeit, was viele kaum mehr für möglich hielten. Die 40jährige Teilung unseres Landes ist überwunden.<<

03.10.1990

BRD: Die Deutsche Demokratische Republik tritt am 3. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland bei.

Gemäß Einigungsvertrag vom 29.09.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 3. Oktober 1990 Länder der Bundesrepublik Deutschland (obgleich die neuen Länder der Deutschen Demokratischen Republik erst am 14. Oktober 1990 gebildet werden!!!).

Mit Wirkung vom 14. Oktober 1990 wurden gemäß Ländereinführungsgesetz vom 22.07.1990 in der ehemaligen DDR folgende Länder gebildet: Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

Da die "neuen Länder" erst am 14. Oktober 1990 gebildet wurden, konnten sie am 3. Oktober 1990 nicht gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland beitreten, denn die "neuen Länder" existierten am 3. Oktober 1990 noch nicht und den Artikel 23 des Grundgesetzes gab es am 3. Oktober 1990 nicht mehr.

Aufgrund der Aufhebung des Artikels 23 des Grundgesetzes war der Einigungsvertrag zwischen der "Bundesrepublik Deutschland" und der "DDR" vom 6. September 1990 staatsrechtlich rechtswidrig, da damals nicht alle Teile Deutschlands (wie z.B. Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße) dem Grundgesetz beitraten.

Gemäß Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 heißt es im Artikel 53 - Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts - ius cogens (x1.036): >>Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.<<

Der Einigungsvertrag zwischen der "Bundesrepublik Deutschland" und der "DDR" war gemäß

Artikel 53 des Wiener Einkommens völkerrechtswidrig und damit ungültig, deshalb ist die ehemalige DDR bis zum heutigen Tag kein Bestandteil der BRD.

Der 3. Oktober ist seither ein gesetzlicher Feiertag ("Tag der deutschen Einheit").



Abb. 86 (x175/835): Wiedervereinigungsfeier vor dem Deutschen Reichstag in Berlin am 3. Oktober 1990

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik waren bis zum Abschluß des "Zwei-Plus-Vier-Vertrages" keine souveränen Staaten, weil das Deutsche Reich völkerrechtlich nie untergegangen ist. Es handelte sich lediglich um Besatzungsstrukturen der alliierten Siegermächte, aber um keine Staaten im völkerrechtlichen Sinn. Weder die Bundesrepublik Deutschland noch die Deutsche Demokratische Republik waren völkerrechtlich politisch und ökonomisch unabhängige Staaten.

Aufgrund des Besatzungsstatutes, der geheimen Zusatzverträge (Ruhrstatut und Zwangsmitgliedschaft in den Folgegemeinschaften Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl bzw. Montanunion, EG und EU) sowie der zahlreichen geheimen Vorbehaltsrechte handelten die gewählten Parteien und Abgeordneten seit Gründung der BRD im Auftrag und nach den Vorgaben der alliierten Siegermächte.

In dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag wurde ausdrücklich die offizielle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland verkündet. Das neue Verwaltungskonstrukt (BRD und DDR = BRD) übernahm jedoch gemäß "Zwei-Plus-Vier-Vertrag" wesentliche Teile des Überleitungsvertrages von 1954, so daß die politischen und wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechte der Deutschen weiterhin erheblich eingeschränkt blieben. Gemäß Bundesgesetzblatt Teil II, Seite 1386 ff. vom 8. Oktober 1990 wurden durch den Abschluß des "Zwei-Plus-Vier-Vertrages" jedenfalls zahlreiche Punkte des Überleitungsvertrages von 1954 nicht verändert.

Die diskriminierenden Feindstaatenklauseln der UN-Charta wurden ebenfalls ignoriert und nicht gestrichen.

Der deutsche Historiker Alexander Demandt schreibt später über das Ende der DDR (x283/-251): >>... Am 3. Oktober 1990 war es mit dem SED-Staat vorbei. War er ein Irrweg der Ge-

schichte?

Der Eindruck liegt nahe, so wie das Dritte Reich uns als Irrweg erscheint. Aber Weimar? Und das Bismarckreich? Und der Deutsche Bund? Eine Sackgasse nach der anderen! Nicht anders das Heilige Römische Reich deutscher Nation oder die Fürstentümer des Absolutismus, ja schon das Imperium der Stauer, der Ottonen, das Reich Karls des Großen – nichts hatte Bestand.

Wir spotten über die Phrase von Tausendjährigen Reich und sitzen im Glashaus. Denn wer würde genau diese Dauer unserer Bundesrepublik nicht zutrauen oder wenigstens wünschen? Das Imperium Romanum hat sie erreicht. ...<<

Der deutsche Historiker Manfred Oertel berichtet später über die völkerrechtlichen Auswirkungen des Einigungsvertrages (x849/...): >>... Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik wurde die Zahlung der "Schattenquote" aktuell. Schien es lange Zeit so, daß die Zinsrückstände für deutsche Auslandsanleihen in den 30er Jahren nie zur Zahlung kämen, so änderte sich das mit dem 3. Oktober 1990.

Wer angenommen hatte, die Sache mit den noch offenen Zinszahlungen für 1945-1952 sei vergessen und hinfällig, wurde eines Besseren belehrt und darf sich gegebenenfalls freuen. Unbeglichene Geldverbindlichkeiten werden in dieser Gesellschaft weder vergessen noch hinfällig.

Es ist eigentlich unerheblich, wäre aber ganz interessant zu wissen, wer die noch nicht gezahlten Zinsen für die deutschen Auslandsschulden aus dem Schattendasein herausgeholt hat, ob ungeduldige Gläubiger oder beflissene Finanzbeamte.

Im Einigungsvertrag von 1990 steht nichts über die mit dem Beitritt der DDR zur BRD aktuell werdende Angelegenheit. Eine im Einigungsvertrag fixierte Schuldenregelung betrifft nur die "aufgelaufene Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der Deutschen Demokratischen Republik" (Artikel 23). Allerdings bestimmt Artikel 11 des Einigungsvertrages, "daß völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei angehört ... ihre Gültigkeit behalten und die daraus folgenden Rechte und Verpflichtungen sich ... auch auf das in Artikel 3 genannte Gebiet (die DDR - M. O.) beziehen".

Nun werden auch die Ostdeutschen zur Kasse gebeten, rückständige Zinsen für Auslandsschulden des Deutschen Reiches zu zahlen. Bereits im Oktober 1990 gab es erste bankeninterne Bekanntmachungen über die bevorstehende Ausgabe von Schuldverschreibungen des Bundes auf die "Schattenquote". Bei den Londoner Verhandlungen war entschieden worden, solche Schuldscheine an die Gläubiger nicht schon damals oder zu einem anderen festen Termin auszugeben, sondern eben zu dem sehr unbestimmten Zeitpunkt einer "Wiedervereinigung" Deutschlands. Jetzt war es soweit. ...

Im August 1991 veröffentlichte dann der Bundesanzeiger eine ausführliche Bekanntmachung über die Ausgabe von "Drei-Prozent-Fundierungsschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland für Zinsrückstände aus Auslandsschulden des Deutschen Reichs nach dem Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 ('Schattenquoten')".

Zu bedienen seien Zinsrückstände der Jahre 1945 bis 1952 aus folgenden Anleihen: Deutsche Äußere Anleihe von 1924 (Dawes-Anleihe), Internationale Anleihe des Deutschen Reichs von 1930 (Young-Anleihe) und Deutsche Äußere Anleihe von 1930 (Zündholz- oder Kreuger-Anleihe). Ohne besondere Verhandlungen werde der Bund auch die von 1937 bis 1951 bzw. 1952 aufgelaufenen Zinsrückstände aus Äußeren Anleihen des Freistaates Preußen von 1926 und 1927 bedienen.

Die Schuldverschreibungen würden mit drei Prozent jährlich ab 3. Oktober 1990 verzinst, bei halbjährlicher Zinszahlung (jeweils zum 3. April und 3. Oktober). Die Laufzeit wurde auf 20 Jahre, die Endfälligkeit entsprechend auf den 3. Oktober 2010 festgesetzt. Die Tilgung sollte durch Ankauf (Rückkauf) oder auf dem Wege der Auslosung ab 1995 in gleichbleibenden

Jahresraten von 2,5 Prozent (Dawes- und Preußen-Anleihen) bzw. 1,25 Prozent (die Anleihen von 1930) erfolgen.

Die Schuldverschreibungen erhielten Börsenzulassung und andere Wertpapiereigenschaften und wurden ins Bundesschuldbuch eingetragen. Sie konnten in DM, Pfund Sterling, Schweizer Franken, Schwedenkronen, US-Dollar, belgischen oder französischen Francs sowie in holländischen Gulden ausgestellt werden.

Die Schuldverschreibungen wurden von der Bundesbank ausgegeben an die Inhaber von Bezugs- bzw. Zinsscheinen der betreffenden Anleihen. Diese Scheine waren einzureichen. Die Ansprüche konnten auch in den ursprünglichen Emissionsländern der Anleihen geltend gemacht werden. In den wenigsten Fällen dürften die heutigen Besitzer dieser Schuldscheine frühere Anleihezeichner oder deren Nachkommen sein.

Höchstwahrscheinlich sind die meisten Anleihepapiere von den ursprünglichen Gläubigern schon vor langer Zeit als vermeintlich wertlos abgestoßen worden. Mit den Schuldverschreibungen von 1990 aber brachten sie nach dem Anschluß der DDR an die Bundesrepublik noch eine beachtliche Rendite und stehen, soweit nicht schon getilgt, jetzt mit der letzten Zinsrate zur Auszahlung. Etwa 70,5 Millionen Euro sind dafür im Bundeshaushalt 2010 eingestellt.

Fazit: Seit 1990 sind auch alle Steuerzahler in den ostdeutschen Bundesländern dazu herangezogen, alte Reichs- und Preußen-Auslandsschulden zu begleichen. Natürlich sind damit sogar die von Hartz IV Betroffenen beteiligt.

So ist es eben: "Wir sind ein Volk." ...<<

Der deutsche Jurist Dr. Klaus Sojka (1926-2009) schreibt später über den Staat Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (x857/...): >>**Die**

BRD ist kein Staat

Die BRD ist kein Staat, sondern lediglich ein provisorisches "Besatzungs-Konstrukt".

Das Grundgesetz

Das "Bonner Grundgesetz", wie es ursprünglich genannt wurde, wurde auf Veranlassung der westlichen Besatzungsmächte vom mit überwiegend ausgezeichneten Fachleuten besetzten "Parlamentarischen Rat" erstellt und am 23. Mai 1949 in Bonn verkündet. Es wurde im Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als zwei Drittel der beteiligten deutschen Länder angenommen. Bayern lehnte es ab, akzeptierte jedoch seine Verbindlichkeit durch die Annahme der übrigen westdeutschen Bundesländer. Diese verfassungsähnliche Satzung, die ausdrücklich als Provisorium gedacht war, mußte

- a) die für sie verbindlichen Vorstellungen der drei westlichen Besatzungsmächte berücksichtigen (vergleiche Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 III ...), gleichwohl
- b) die Formulierung eines modernen Verfassungstextes anbieten und hierbei
- c) vor allem durch den Hinweis auf die Vorläufigkeit die unterdrückte Abstimmung durch das Volk übermänteln und nicht zuletzt
- d) den - nicht kompetenten - Ländern die Annahme hauptsächlich durch den Hinweis auf das Provisorium schmackhaft machen, das ja einer **späteren Volksabstimmung** unterliegen würde.

Zeitzeugen können das Ränkespiel bestätigen

Ich als Zeitzeuge kann das Ränkespiel mit dem wesentlichen Hinweis auf den Übergangscharakter bestätigen. Die Ländergremien (Landtage, Bürgerschaften in Bremen und Hamburg, sowie das Abgeordnetenhaus in West-Berlin) waren sicherlich nicht ermächtigt, von sich aus über eine "BRD-Quasi-Verfassung" zu bestimmen.

Beispiele: Die Verfassung des damaligen Landes Baden vom 19. Mai 1947, die durch Volksabstimmung in Kraft gesetzt wurde (Art. 130 II), beschreibt Baden als "ein Glied der Gemeinschaft der deutschen Länder" (Art. 50 I), also als Teil eines Staatenbundes, und macht die "Zustimmung zu einer Bundesverfassung der deutschen Länder" von einem verfassungsän-

dernden Gesetz abhängig (Art. 52), und Art. 51 bestimmt, daß das Volk seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen kund gibt.

Die Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946 bezeichnet das Land als "ein Glied der Deutschen Republik" (Art. 43) und spricht in Art. 105 die "künftige deutsche Verfassung" an. Dieser Landesverfassung hat das Volk durch Volksabstimmung am 24. November 1946 zugestimmt (Art. 108 I).

Die Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 20. Mai 1947 beschreibt in Art. 1 das Land als "ein Glied der deutschen Bundesrepublik", die es damals noch gar nicht gab. Volksabstimmungen finden über Annahme oder Ablehnung oder über Änderungen der Verfassung statt (Art. 23), also auch über die Abgabe von Hoheitsrechten an einem Zusammenschluß von deutschen Ländern (Art. 125).

Auch die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 hat gemäß seiner Präambel das Staatsziel, ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, erwähnt in Art. 141 die künftige Deutsche Verfassung und erklärt in Art. 144 I die Landesverfassung mit der Annahme durch das Volk als verbindlich. Zuvor wird in Art. 74 Rheinland-Pfalz als demokratischer und sozialer Gliedstaat Deutschlands festgestellt.

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 wird vom Geist der weitgehenden Eigenständigkeit des Landes getragen.

Bayern will beitreten

Gleichwohl will es einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist, beitreten und dem so gebildeten deutschen Bundesstaat die unumgänglich notwendigen Hoheitsrechte abtreten (Art. 178, 180).

Die Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 bezeichnet ebenfalls in der Präambel Hessen als Gliedstaat der Deutschen Republik und ermächtigt in Art. 152 die Landesregierung, bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik, mit anderen deutschen Regierungen zwecks Vereinheitlichung des Rechts mit anderen deutschen Regierungen Vereinbarungen zu treffen, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten dürfen.

Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen (Art. 153).

Die Landesverfassung trat durch die Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Vorläufige Verfassung von Groß-Berlin vom 4. September 1946 weist in Art. 36 darauf hin, daß die Selbstverwaltung Berlins der Alliierten Kommandantur und in Sektoren der Militärregierung des betreffenden Sektors unterstehe. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die von der Stadtverordnetenversammlung sowie Verordnungen und Anweisungen, vom Magistrat angenommen bzw. erlassen würden, müßten im Einklang mit den Gesetzen und Anordnungen der Alliierten Mächte in Deutschland und der Alliierten Kommandantur Berlin stehen und von der letzteren genehmigt werden. Verfassungsänderungen u.a. könnten nur mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin vorgenommen werden. Die Bezirksverwaltung unterstehe in ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors.

In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 12. Oktober 1947 wird der Stadtstaat als ein Glied der deutschen Republik bezeichnet (Art. 64). Die Bestimmung des Art. 150 "gilt" (nur) bis zum Inkrafttreten einer Verfassung der deutschen Republik. Der Senat wird ermächtigt, mit Zustimmung der Bürgerschaft für eine Übergangszeit, solange keine deutsche Zentralregierung vorhanden ist, an zonale oder überzonale Organisationen bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen. In Art. 152 wird die künftige deutsche Verfassung erwähnt und in Art. 155 bestimmt, daß die Landesverfassung durch Volksentscheid Gültigkeit erlangt.

Die Vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 nebst 1. und 2. Ände-

runngesetz vom 8. Oktober und 7. Dezember 1946 bezeichnet in Art. 1 die Hansestadt als ein deutsches Land.

Keine eindeutige Bevollmächtigung

Aus diesen Hinweisen dürfte mit genügender Deutlichkeit hervorgehen, daß von einer eindeutigen, wirksamen Bevollmächtigung der Landesparlamente zur Annahme oder Ablehnung einer Bundesverfassung, also einer der wichtigsten staatsrechtlichen Elemente, kaum die Rede sein kann.

Die damalige Verfassungs-Situation der DDR (Deutsche Demokratische Republik) und der deutschen Länder in der sowjetischen Besatzungszone wurden hier nicht abgehandelt.

Letztere sind abgedruckt bei Wegener, W.: "Die neuen deutschen Verfassungen", West-Verlag Essen-Kettwig, 1947. Nach der DDR-Verfassung vom 6. April 1968 hat sich gemäß ihrer Präambel das Volk der DDR diese sozialistische Verfassung gegeben, die, wie aus ihrem letzten Textabschnitt hervorgeht, durch Volksentscheid beschlossen wurde. **Konnte sie gleichwohl durch bloße Parlaments-Beschlüsse geändert oder beseitigt werden?**

Die **Vorläufigkeit** des Bonner Grundgesetzes geht aus der ursprünglichen Fassung der vom "Parlamentarischen Rat" verabschiedeten und von den Ländern angenommenen Fassung hervor. Darin heißt es unter anderem, das deutsche Volk habe in den damals bestehenden Ländern, "um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben", das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Das gesamte deutsche Volk bleibe (jedoch) aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden. Und in seinem Art. 146 ist festgeschrieben:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Dieses ehrene Gebot hätte spätestens bei der Wiedervereinigung erfüllt werden müssen, indem eine neue Bundesverfassung der unmittelbaren Abstimmung durch das Volk zugeführt würde.

Das ist nicht geschehen!!

Vielmehr hat der Bundestag, ohne die Wähler überhaupt zu befragen, mit ziemlicher Dreistigkeit selbst die Präambel geändert und behauptet, die Deutschen in den nunmehr gesamten Bundesländern hätten "in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet"; **damit gelte dieses Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk.**

Und geradezu skrupellos fand auch eine Änderung des Art. 146 statt, wonach dieses Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das gesamte deutsche Volk gelte. Aber gleichwohl bleibt die elementare Feststellung gültig: Das Grundgesetz "verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist".

Eine solche Volksentscheidung ist bisher vorenthalten worden.

Entscheidung nur unmittelbar durch das Volk

Die Annahme oder Ablehnung des Grundgesetzes kann nur unmittelbar durch das Volk bestimmt werden. Das geht aus Art. 20 II hervor.

Danach geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Sie wird (vornehmlich) vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und (untergeordneter, zweitrangiger Weise) durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Nun wurde auch hier mit formaljuristischen Winkelzügen "ausgelegt", daß der Text "in Wahlen und Abstimmungen" nur für den Begriff Wahlen gilt. Abstimmungen könnten nur bei der Neugliederung des Bundesgebietes (Art. 29) stattfinden. Demgegenüber ist klarzustellen, daß ein Verfassungstext eindeutig sein muß, daß er für jedermann verständlich und in keiner Weise "auslegungsfähig" ist. Sonst gilt im Zweifel das, was dem Volk selbst zum Besten gereicht.

Und hätten die Väter des Grundgesetzes tatsächlich den Begriff der Abstimmungen nur auf

die Neugliederung des Bundesgebiets bezogen, hätten diese besten Fachleute das mit wenigen Worten im Text festgestellt. Die Einschränkung auf Art. 29 II GG ist daher verfassungswidrig, weil willkürlich, daher unbeachtlich. –

Und eine Annahme unmittelbar durch das Volk gleichsam durch schlüssige Handlung, etwa durch mehrheitliche Teilnahme an Bundestags-Wahlen, ist staatsrechtlich ebenso undenkbar wie der Begriff "indirekte Demokratie", der einen Widerspruch in sich bezeugt. Das Grundgesetz ist daher gegenwärtig nicht wirksam zustande gekommen. Und weil jeder Staat die klassischen Mindest-Säulen, nämlich ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine gültige Verfassung, aufweisen muß, kann die BRD kein rechtlich fundierter Staat sein. Eine gültige Verfassung für Deutschland steht, wie erwähnt, nach wie vor aus.

Wird von der Erkenntnis ausgegangen, daß die BRD noch kein die Weimarer Reichsverfassung ablösendes Grundgesetz hat, sind logischerweise die Begriffe (Bundes-) Verfassungsgericht, Verfassungsrichter, Verfassungsschützer u.a. unanwendbar.

Kann jedoch erwartet werden, daß die Inhaber einschlägiger Posten in kühnen Selbstzweifeln ihr Nichtvorhandensein zum Ausdruck bringen und sich verflüchtigen? Weil eine solche Annahme unrealistisch ist, besteht die BRD also faktisch weiterhin.

Wahl des Staatsoberhauptes (Art. 54 GG)

Die Blockierung des unmittelbaren Wähler-Votums (Plebiszits) auch bei elementar wichtigen Entscheidungen läßt Zweifel an der demokratischen Wesenseigenschaft aufkommen - was immer auch unter dem Begriff "Demokratie" verstanden werden mag.

Geradezu **antidemokratisch** mutet darüber hinaus die Wahl des Staatsoberhauptes, also des Bundespräsidenten, an. Der oberste Repräsentant der BRD wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Letztere brauchen nicht Parlaments- oder auch nur Parteimitglieder zu sein. Deswegen werden auch namhafte Personen wie Sportler (Boxer, Fußballer o.a.) und sonstige Stars, aber auch Vertreter der Kirchen, Gewerkschaften und anderer Organisationen zur Präsidentenwahl entsandt.

Der Bürger als eigentlicher Wähler kennt die Delegierten jedenfalls nicht vollständig und erahnt nicht einmal deren politische Einstellung, sofern eine solche überhaupt vorhanden ist. Vor allem ist es dem Abgesandten unbekannt, welchen Wählerwillen er umzusetzen hat. Der/die Delegierte wird also im Zweifel nach den Vorgaben derjenigen Partei handeln, die ihn auserwählt hat. Wo bleibt da noch Raum für das Volk, von dem - angeblich - alle Staatsgewalt ausgeht?

Umgekehrt ist es nicht nur optisch bedenklich, wenn neu zu wählende Bundesoberhaupt-Kandidaten bei den allein maßgeblichen Parteien die Runde machen, um auf den Busch zu klopfen und zwangsläufig sich anzubiedern. Werden sie dann gewählt, fühlen sie sich mindestens unterbewußt zu Dank gegenüber ihren Steigbügelhaltern verpflichtet.

Jedenfalls sollten so Gewählte bei ihren Auftritten im In- und Ausland wenigstens den Eindruck vermeiden, sie sprächen, verzichteten, schämten sich unter anderem für ihr Volk. Denn dieses hatte ja nichts zu sagen.

Anders wäre die staatsrechtliche Lage, wenn der BRD-Präsident vom ganzen deutschen Volk gewählt würde, wie dies etwa Art. 41 der Weimarer Verfassung kodifiziert hat.

Widerstand (Art. 20 IV GG)?

Die BRD basiert nach wie vor auf dem Besatzungs-Status der westlichen Siegermächte. Die Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 hat, wie erwähnt, den Fortbestand des Deutschen Reiches nicht beendet. Und die BRD ist aus den bereits abgehandelten Gründen nicht in der Lage, einen Friedensvertrag wirksam abzuschließen.

Auch hier traten Formal-Juristen in die Arena und lösten das Problem mit dem Hinweis, eines

ausdrücklichen Friedensvertrages bedürfe es nicht mehr; denn durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (Art. 5) und den "Zwei-plus-Vier-Vertrag" vom 12. September 1990 seien schlüssig (konkludent) übliche Friedensverhältnisse erreicht worden.

Eine solche Spekulation kommt einer Zumutung mindestens nahe, weil im Konfliktfall die Schlüssigkeit brüchig wäre. Außerdem sieht Art. 5 des Einigungsvertrages die Empfehlung vor, bei Abhandlung der Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes sich auch mit der über die Anwendung des Art. 146 GG und in deren Rahmen die einer Volksabstimmung vorzusehen. Nähere hierzu siehe in "Der Große Wendig", Band II, S. 856 ff.

Überbleibsel des Deutschen Reiches

Die BRD unterliegt als Überbleibsel des Deutschen Reiches der Feindstaatenklausel, wie sie in der UNO-Charta dokumentiert ist. Feindstaaten wie Deutschland können wesentliche Schutzfunktionen der Völkergemeinschaft nicht beanspruchen. Die Siegermächte sind nicht an das allgemeine Gewaltverbot, das Interventionsgebot oder an den Grundsatz der Vertragstreue gebunden. Sie können beispielsweise militärische Maßnahmen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates durchführen. Näheres auch hierzu ist nachzulesen im Geschichts-Lexikon "Der Große Wendig", Band II, S. 854 ff., mit Zitaten.

Artikel 20 IV GG sieht das Recht aller Deutschen vor, Widerstand zu leisten gegen jeden, der es unternimmt, die im Grundgesetz verankerte Ordnung zu beseitigen, "wenn andere Hilfe nicht möglich ist". Es wurde im Vorstehenden dargetan, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, sobald eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem **deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist** (Art. 146 GG). Die eben genannte Bestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung, die das Grundgesetz dokumentiert hat. Ist also Widerstand angebracht, ja eine Bürgerpflicht?

Der "Aufruf zum Widerstand" kann nicht einmal gedämpft vernehmbar werden

Denn ist das Grundgesetz noch nicht gültig, wovon hier ausgegangen wird, dann ist auch seine Bestimmung des Art. 20 - IV unanwendbar. Vor allem ist aufgrund des fehlenden Friedensvertrages der Besatzungsstatus auflebar. Er kann, gepaart mit der Feindstaatenklausel, zum jederzeitigen Eingreifen von Siegermächten führen, um ungelegene Widerstandshandlungen niederzuschlagen oder bereits im Keime zu ersticken.

Die Besatzungsmächte, deren Truppenstärke in Deutschland bereits 70.000 Mann betragen dürfte, sind beim Ausbau ihrer Basen hierzulande nicht an deutsches Baurecht gebunden. Sie bedürfen auch keiner Genehmigung, obwohl lebenswichtige Belange der Deutschen berührt werden können. Militärbasen sind vorrangige Vernichtungsziele bei kriegerischen Handlungen.

Die dabei entstehenden Kollateralschäden (Begleitschäden) können beträchtliche Ausmaße annehmen. Prof. Shirley hat in seinem Buch (Hearst-Verlag, New York, 1999) "Das geheime Zusatzabkommen zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland" den Passus "Medienhoheit" abgehandelt, wobei die letzte Einflußnahme über Presse, Rundfunk, Verlagswesen, u.a. bis zum Jahr 2033 bei den Alliierten verbleibt!!

Bestehen also solche geheimen Vorbehalte, dann kann der Argwohn nicht beschwichtigt werden, wonach noch mehrere möglicherweise entscheidende "vertrauliche Zusatzabkommen" existieren.

Eine "Teil-Souveränität" Deutschlands ist staatsrechtlich nicht vorstellbar. Ein solcher Begriff wäre auch hier ein Widerspruch in sich.

Aktuelle Situationen

Die mangelnde Vertretungsbefugnis der BRD-Repräsentanten sollte diese daran hindern, lebenswichtige Entscheidungen für Deutschland und seine Bewohner zu treffen.

So ist die Entsendung deutscher Soldaten für Einsätze auch außerhalb Deutschlands und sogar außerhalb Europas rechtlich nicht legitimiert.

Die Abgabe von BRD-Hoheitsrechten, die nur faktisch vorhanden sind, an internationale Organisationen wie NATO, UNO, EU ist staatsrechtlich bedenklich. Dies gilt insbesondere für die "Annahme" der EU-Verfassung durch den Bundestag gegen den klar erkenntlichen Volkswillen.

Der "Verzicht" auf Teile des fortbestehenden Deutschen Reiches (Ost-Gebiete) ist ungültig und nichtig und stellt eine unerlaubte Handlung dar.

Die Einführung der Euro-Währung unter gleichzeitiger Abschaffung der erstklassigen Deutschen Mark kann nicht mit vermeintlichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Vorteilen gerechtfertigt werden. **Die Währungsänderung ohne Volksabstimmung ist ungültig.**

Wiederherstellung rechtmäßiger Verhältnisse

Österreich, das von 1938 bis 1945 mit dem Deutschen Reich verbunden war, gelang es bereits zehn Jahre nach Kriegsende, die Besatzungsmächte loszuwerden und einen Friedensvertrag abzuschließen. Zwar ist die Alpenrepublik in Bezug auf die geographische und militärische Lage, die Wirtschaftskraft und die Schlagkraft ihrer Streitmächte mit Deutschland nicht zu vergleichen. Gleichwohl haben es seine Politiker fertiggebracht, sich der "Befreier-Umarmung" zu entwinden.

Der BRD-Politik waren wiederholt Chancen eingeräumt, die volle Souveränität, den Abschluß eines Friedensvertrages und den Wegfall der Feindstaatenklausel zu erreichen. Sie hat diese - aus welchen Gründen auch immer - nicht wahrgenommen. Und offenbar will das Volk nicht länger warten. Es muß verlangt werden: Die Volksabstimmung über die Bundesverfassung. Deren Qualität ist jedenfalls im ursprünglichen Text unbestreitbar. Sie kann sogar als vorbildlich empfunden werden.

Ihr Inhalt baut weitgehend auf: auf der Weimarer Verfassung von 1919, auf der Reichsverfassung von 1871, der Preußischen Verfassung von 1850 und sogar der Paulskirchenverfassung von 1849. Der ursprüngliche vom Parlamentarischen Rat entworfene Grundgesetz-Wortlaut ist abgedruckt bei Wegener a.a.O., S. 301 ff.

Volksabstimmungen über alle Verfassungsänderungen und sonstigen das Verfassungsgefüge berührenden Angelegenheiten (Grundfragen),

- unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk,
- Abzug aller Besatzungs-Militärs,
- Beendigung aller Vorbehalte der Siegermächte hinsichtlich der deutschen Staatsordnung und ihrer Verwirklichung und
- klarer Verzicht der Siegermächte auf die Feindstaatenklausel gegenüber Deutschland, sowie
- ein eindeutiger Friedensabschluß.

Die "Große Verfassungsreform" 2006

Bundestags-Parteien verkündeten mit beträchtlichem Presse-Einsatz im Jahre 2006 die Durchführung einer "Großen Verfassungsreform". Diese Gelegenheit benutzte ich, um an alle im Bundestag vertretenen Parteien und an die im Bundesrat fungierenden Bundesländer zu schreiben.

Ich erwähnte, Bundestag und Bundesrat seien weder für die Schaffung einer Deutschen Verfassung zuständig noch könnten diese Gremien verfassungsrechtliche Änderungen vornehmen. Sie unterlägen ausschließlich der unmittelbaren Willensbekundung des wahlberechtigten Volkes.

Die damaligen Bundesländer seien nicht ermächtigt gewesen, das "Bonner Grundgesetz" in Kraft zu setzen. Deswegen sei es niemals verbindlich geworden - auch nicht indirekt durch die folgenden Landtags- und Bundestags-Wahlen. Denn ein indirektes Inkraftsetzen einer Verfassung, die im höchsten Maße die Belange des Volkes berühre, sei rechtlich und praktisch schlicht unvorstellbar. Deswegen hätten die sich dieser Problematik durchaus bewußten "Väter des Grundgesetzes" in der Präambel und im Schluß-Artikel die **Vorläufigkeit** ihres Wer-

kes festgeschrieben und die Annahme oder Ablehnung des endgültigen Verfassungstextes unmittelbar den Wählerinnen und Wählern vorbehalten.

Das Provisorium muß abgelöst werden

Das so bewußt und gewollt geschaffene Provisorium habe spätestens bei der Teil-Wiedervereinigung Deutschlands von einer ordnungsgemäß in Kraft gesetzten Bundesverfassung abgelöst werden müssen. Dies sei wiederum nicht geschehen und werde auch bei der gegenwärtigen Absicht, das Grundgesetz in seinen Ursprüngen so zu ändern, in keiner Weise berücksichtigt. Die bisherigen Gremien seien also nicht befugt gewesen, der Abtretung großer östlicher Teile des Reiches mit den dort verbliebenen Deutschen und allen Kultur- und Sachwerten einfach zuzustimmen, ohne wenigstens im Rahmen des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts die Betroffenen zu fragen.

Die Übertragung von deutschen Souveränitätsrechten auf die EU mit der teilweisen Abschaffung der staatlichen Gesetzgebungszuständigkeit, die Aufgabe der beispiellosen DM-Währung, die Einwanderungs- und Militärgestaltung und die Annahme der EU-Verfassung ("Vertrag von Lissabon") durch beide Kammern der Bundesrepublik seien Fakten, mit denen sich keine Bürgerin und kein Bürger abzufinden brauche.

Das Grundgesetz jedenfalls in seiner ursprünglichen Gestalt, womöglich auch in der durch die Föderalismus-Änderung vorgesehenen Fassung, erscheine als durchaus billigenswert und bestmöglich. Es bedürfe indessen des Inkrafttretens der Bundesverfassung und jeder Verfassungsänderung sowie der Berufung des Bundespräsidenten der unmittelbaren Willenskundgebung, also direkter Wahlen und Abstimmungen, durch das Staatsvolk.

Das deutsche Volk soll entscheiden

Es werde daher gebeten, bei der beabsichtigten Grundgesetzänderung darauf zu achten, daß nach deren Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat endgültig das deutsche Volk über den Wortlaut der Bundesverfassung entscheide. Dies gelte auch für die Wahl des Bundespräsidenten.

Weiter führte ich aus:

"Das Grundgesetz bestimmt in seinem Art. 20 Satz 2, daß alle Staatsgewalt vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird. Diese Ausübung des Volkswillens auch durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ist nachrangig. Die Einschränkung der so von den Vätern des Grundgesetzes garantierten Plebiszite auf die Neugliederung des Bundesgebietes durch akrobatische Auslegung des Textes, also die Beschränkung auf Art. 29 GG, ist daher absolut unbeachtlich.

Denn gerade Bestimmungen, denen Verfassungs-Charakter beigegeben wird, vertragen keine einengenden Interpretationen, zumal hier nichts auszulegen ist. Es wird daher unumgänglich sein, Art. 20 II GG entsprechend klarzustellen."

Hierauf antwortete die Bundestags-Fraktion der SPD ziemlich postwendend, es werde der Eingang meines Schreibens bestätigt. Dieses sei zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Facharbeitsgruppe weitergeleitet worden.

Die Linke (PDS) teilte meine Auffassung, daß im Grundgesetz Plebiszite und andere Elemente der Volksgesetzgebung verankert werden müßten, und sie sei dazu erst jüngst parlamentarisch tätig geworden. Mit Ausnahme der Tatsache, daß sich die PDS 1990 für die Erarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung eingesetzt habe, teilte sie in allen darüber hinausgehenden Punkten meines Schreibens die von mir geäußerten Positionen nicht. Im Besonderen verkenneten meine Ausführungen zur "Abtretung großer östlicher Teile des Reiches" die historische Notwendigkeit und Berechtigung der unter der Kanzlerschaft von Herrn Brandt abgeschlossenen "Ostverträge", die die Billigung des Deutschen Bundestages gefunden und wesentlich zur Entspannung und Friedenssicherung zwischen Ost und West beigetragen hätten.

Ausführlicher reagierte die CSU-Landesgruppe.

Schon häufiger in der öffentlichen Diskussion

Meine Argumente zum Inkrafttreten und zur Geltung des Grundgesetzes seien schon häufiger in der öffentlichen Diskussion genannt worden.

Nach Überzeugung des antwortenden Parlamentarischen Geschäftsführers der CSU bestehe für die Geltung des Grundgesetzes eine hinreichende Legitimation. Eine verfassungsrechtliche Problematik könne er hier deshalb nicht erkennen, obwohl auch anders lautende Rechtsauffassungen vorhanden seien. Er wolle daran erinnern, daß sich das Grundgesetz nun **in über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt** habe. Dies gelte gerade auch für seine Grundentscheidung zugunsten der parlamentarischen Form der Demokratie.

Dies bedeute aber nicht, daß nicht auch über Elemente der direkten Demokratie nachgedacht werden dürfe. Dies müsse allerdings "mit Augenmaß und im richtigen Zusammenhang erfolgen". Darauf erwiderte ich unter anderem:

"Auf die unmittelbare Mitwirkung des Volkes wie Annahme oder Ablehnung der Bundesverfassung, bei allen ihren Änderungen, der Wahl des Staatsoberhauptes und andern wichtigen Entscheidungen könne unter gar keinen Umständen verzichtet werden."

Angebliche "historische Notwendigkeit"

Dabei sollten weder das "Augenmaß" noch die angeblich "historische Notwendigkeit" der Preisgabe Ostdeutschlands unter anderem von der Verwirklichung des Plebiszits ablenken. Die Meinung, daß sich das Grundgesetz in nun über 55 Jahren in hervorragender Weise bewährt habe, lasse sich kaum mit der Tatsache in Einklang bringen, daß es in dieser Zeit - unter Ausschluß des direkten Volkswillens - unglaublich oft geändert wurde (vgl. hierzu etwa Sartorius I, S. 1, GG 1).

Der Parlamentarische Geschäftsführer der CSU-Landesgruppe holte weiter aus: Es gebe sicherlich Gesichtspunkte, die sich für eine Stärkung der plebiszitären Elemente bei der Bundesgesetzgebung anführen ließen. Auch der Deutsche Bundestag habe sich mit dem Thema einer stärkeren direkten Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung in der Vergangenheit schon häufig beschäftigt. Für ihn sei auf jeden Fall klar, daß auch in der repräsentativen Form der Demokratie die Möglichkeit bestehe, die Meinung der Bevölkerungsmehrheit angemessen zu berücksichtigen, wenn zur Kenntnis genommen werde, was diese denke.

Die immer komplexer werdenden Fragestellungen unserer Gesellschaft, die die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung mit sich brächten, eigneten sich in vielen Fällen schon aufgrund der Breite und Spezialität der jeweiligen Materie nicht, in allen Einzelheiten von der Bevölkerung selbst diskutiert und letztlich entschieden zu werden. Mit gutem Grund sehe daher das Grundgesetz auch vor, daß die politischen Parteien gewissermaßen als Instrumente zur "Aufbereitung" des politischen Willens fungierten, und durch die Konkurrenz der politischen Parteien sei gewährleistet, daß es in der Gesellschaft zu einem offenen und freien Austausch der politischen Argumente komme und die Bürger sich ihre eigene Auffassung über die bestmögliche Lösung eines bestimmten Problems bilden könnten.

Ausweitung plebiszitärer Elemente

Es sei auch zu bedenken, daß eine Ausweitung plebiszitärer Elemente letztlich immer auch die Gefahr des Mißbrauchs dieser Elemente durch populistische Agitation mit sich brächte. Die meisten Bürger schafften es in der Regel nicht, sich im Detail mit einer zu regelnden gesetzgeberischen Materie zu befassen, so daß letztlich die herkömmlichen Deutungs- und Wissens-Eliten auf den Plan träten, die den Diskurs beherrschten.

Es sei auch nicht erkenntlich, daß das Grundgesetz etwa in seinem Artikel 20 eine Bevorzugung der direkten Form der Demokratie gegenüber den repräsentativen enthalte. Die parlamentarische Form der Demokratie sei keine "minderwertige" Demokratie. An den Argumenten der Befürworter der Stärkung der plebiszitären Elemente störe bisweilen, daß der Eindruck erweckt werde, nur die direkte Demokratie sei die "richtige". Dies sei nach der Überzeugung

des parlamentarischen Geschäftsführers sowohl unter rechtlichen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten als auch aufgrund der praktischen Erfahrungen eindeutig falsch.

Hierauf gab ich zu bedenken:

"Wenn man den Inhalt des letzten Schreibens genau nimmt, bedeutet er die Abkehr von eigentlicher Demokratie zugunsten einer legislativen Selbstverwaltung. Daran ändern auch angepaßte Meinungen gar nichts. Wäre die geäußerte Ansicht zutreffend, müßte die Frage auftreten, wozu dann der Bundestag als Gremium überhaupt existenzberechtigt ist. Denn wenn eine Vielzahl von Spezial-Problemen nur von Experten behandelt und gelöst werden kann, wie dies größtenteils in den Fachausschüssen geschieht, dann sollte doch - wie nach dem Ermächtigungsgesetz - die Regierung, gestützt auf das Experten-Potential, unmittelbar gesetzgeberische Funktionen ausüben.

Das hätte den Vorteil, parteipolitische Schau-Geplänkel zu vermeiden und reinem Sachverstand den Vorzug zu geben.

Sinngehalt des Gesetzes leichter zu vermitteln

Und dem Volk selbst wäre der Sinngehalt des Gesetzes auf diese Weise leichter zu vermitteln, als dies gegenwärtig geschieht - oder einfach nicht geschieht.

Mir geht es indessen darum, daß bei solch elementaren (Schicksals-)Fragen das Volk unmittelbar mitwirkt. Das sind, wie erwähnt, Verabschiedung der Verfassung, alle ihre Änderungen, Abgaben von Souveränitätsrechten an überstaatliche Gemeinschaften und sonstige Institutionen, Militäreinsätze und - nicht zuletzt - Wahlen des Staatsoberhauptes. Daß so etwas auch bei Plebisziten gut funktioniert, beweisen Gepflogenheiten und Selbstverständlichkeiten anderer Staaten, die mit unserem durchaus vergleichbar sind. Nur wer das Volk für "unfähig" hinstellt, sich selbst eine Meinung zu bilden und diese zum Ausdruck zu bringen, wird das nicht einsehen können. Er kann sich dann aber nicht auf 'wirkliche' Demokratie berufen."

Hierauf ist bislang nichts erwidert worden. Aber vielleicht rührt sich doch noch einmal etwas.

Übrigens: Die anderen angeschriebenen Parteien haben sich einfach in Schweigen gehüllt.

Der BRD-Gesetzgebung wäre es gerade durch das Grundgesetz ohne weiteres möglich, Plebiszite durch Klarstellung im Art. 20 GG und die unmittelbare Wahl des Bundespräsidenten durch Änderung des Art. 54 GG zu verwirklichen. Denn Änderungen des Grundgesetzes sind nach Art. 79 GG leicht durchführbar. Die Vorenthaltung von Volksabstimmungen über die Annahme der Bundesverfassung und ihre Änderungen ist staatsrechtlich unverantwortlich und dient - trotz aller anderweitigen Beschwörungen - letztlich nur dem Erhalt der gegenwärtig bestehenden Macht.<<